STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 92 Nr. 591

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz C. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

257/49 Akt: III

Karl Strauss

Ledeboer

Prz.: Kurpfälzer Textilwerk AG
hier:

Verträge

angefangen: 19

beendigt: 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 2764
75

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«

Mannheim, den 17. Juli 1950

19. Juli 1950

Herrn Dr. O t t o

Die Herren S t r a u ß und W o l f haben mich heute besucht (siehe beiliegenden Aktenvermerk). Über unsere Kostenrechnung hat Herr Strauß gar nichts gesagt. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, daß er sie beanstandet. Mit Herrn Schröder will er wegen der restlichen Aktien heute verhandeln, er wird wohl versuchen, bei Herrn Schröder das beste herauszuholen. Auf sehr freundschaftlichem Fuß scheint Herr Strauß mit Herrn Schröder nicht mehr zu stehen.

Dr. H.

Mannheim, den 17. Juli 1950

19 Juli 1950

Heute morgen haben mich die Herren W o l f und S t r a u ß besucht. Im Laufe der Unterredung hat sich ergeben, daß die Herren wünschen, daß ich vorläufig noch im Aufsichtsrat der Kurpfälzer Textilwerk-A.G. und der Kurpfälzer Textilhandels-A.G. bleibe. Allerdings haben sie auch den Wunsch, daß in der nächsten Hauptversammlung die Herren Edwin R e i s und W o l f in den Aufsichtsrat gewählt werden, und daß Herr Reis den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt. Ich habe Herrn Strauß erklärt, daß ich in absehbarer Zeit aus den beiden Aufsichtsräten ausscheiden möchte. Herr Strauß hält es auch nicht für unbedingt notwendig, daß ein Jurist dem Aufsichtsrat angehört.

1, Mitteilung des Amts f. V— Fragen.
über Pflanzung neuer Bäume
2. Zahlungsanzeige
Vollzug 7/4
3, Neue Abfassung des Preis
— Juli 1934 zur Erfüllung einer
Verpflichtung
Verlängerung der Anmeldefrist
Preisträger 30.3— 1933
4. Erlass Frei Preis
5. Neue Richtlinien
und Vorschläge, wie neue Formen
beim Preisausschreiben
6. ERA Mark Weis
7. Bauzeit- Abstieg
8. Abschrift der Globalanmeldung

Amtsgericht
- Spruchrichter für die Wiedergutmachung -
Mannheim
Schloss, westlicher Flügel
Tel. 5911

Mannheim, den 5. Mai 1955.
Kr/A

Aktenzeichen : Rest M 3o52

11. Mai 1955

V e r m e r k :

In der Rückerstattungssache Reis gegen Deutsches Reich erschienen im heutigen Gütetermin Herr Rechtsanwalt Dr. Otto für die Antragstellerin und Herr Heinze für die OFD Karlsruhe.

Zur Sache konnte nicht verhandelt werden, da Herr Dr. Otto zunächst klarstellen muss, ob er noch beauftragt ist, das Rückerstattungsverfahren durchzuführen. Evtl. wird die Vertretung Herr Dr. Schröder, Heidelberg, übernehmen. Weiteres wird jedoch noch mitgeteilt werden.

gez. Krause

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Otto

M a n n h e i m

Dr. M. Schröder
Rechtsanwalt · Steuerberater
HEIDELBERG
Sophienstraße 2 – Bismarckplatz
Ruf 4314 · Postsch. Kto. Karlsruhe 29085

1 Vm 57 / 1 Xa 57 / 2 Xa 57 / 257 II

Heidelberg, den 27. Juni 1951 S.

29. Juni 1951

Einschreiben!

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m
Amtsgerichtsgebäude

A.Z.: Rest M 769

Betr.: Rückerstattungsverfahren Fa. Ledeboer und van der Held's Textilhandel ./. Direktor Jakob Schreckenberger.

In vorstehender Sache zeige ich an, daß ich im Benehmen mit dem bisherigen Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller, Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim, die weitere Vertretung der Berechtigten übernommen habe.
Vollmacht lege ich bei.

Den Termin vom 27.7.1951 bitte ich abzusetzen.
Rechtsanwalt Dr. Otto
Mannheim

Der Rechtsanwalt:
gez. Dr. Schröder

Zur Beglaubigung
(Dr. M. Schröder)

Dr. M. Schröder
Rechtsanwalt · Steuerberater
HEIDELBERG
Sophienstraße 2 – Bismarckplatz
Fernruf 4374 · Postsch. Kto. Karlsruhe 29085

217

Heidelberg, den 27. Juni 1951 B.

Einschreiben!

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

29. Juni 1951

M e n n h e i m
Amtsgerichtsgebäude

A.Z.: M 771

Betr.: Rückerstattungsverfahren Karl Strauss und Fa. Ledeboer und van der Held's Textilhandel ./. Direktor Georg Hoffmann.

In vorstehender Sache zeige ich an, daß ich im Benehmen mit dem bisherigen Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller, Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim, die weitere Vertretung der Berechtigten übernommen habe.
Vollmacht lege ich bei.

Den Termin vom 27.7. bitte ich abzusetzen.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
Mannheim

Der Rechtsanwalt:
gez. Dr. Schröder
Rechtsanwalt
Zur Beglaubigung
(Dr. M. Schröder)

H. WESTPHAL
Rechtsanwalt
HEIDELBERG
Sophienstr. 2 · Bismarckplatz
Ruf 5326 · Postsch. Kto. Karlsruhe 31630

237

28.6.1951

29. Juni 1951

Einschreiben!

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m
Amtsgerichtsgebäude

A.Z.: Rest a 809

betr.: Rückerstattungssache Frau Tilly Reis u. Fa. N.V. Ledeboer und van der Held's Textilhandel ./. Dr. Martin Schröder, Heidelberg.

In vorstehender Sache zeige ich an, daß ich im Benehmen mit dem bisherigen Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller, Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim, die weitere Vertretung der Berechtigten übernommen habe.

Vollmacht lege ich bei.

Der Rechtsanwalt:

Westphal

Abschrift f. RA. Dr. Schröder

25.Juni 1951

Dr.O./Z.
- 1031 -

Herrn

Max W o l f
c./o.N.V.Ledeboer & van der Held's
Textilhandel
R o t t e r d a m
Postbus 685

Sehr geehrter Herr Wolf !

In der Rückerstattungssache Schreckenberger und Hoffmann hat der Schlichter für Wiedergutmachungssachen beimAmtsgericht Mannheim wider Erwarten neuen Termin auf

Freitag, den 27.Juli 1951,vormittags 9.30 und 10 Uhr

anberaumt. Da der die Sache bearbeitende Schlichter in Urlaub ist, konnte auch vorerst nicht aufgeklärt werden, welches der Grund dieser Terminsanberaumung ist.Offenbar ist der Schlichter der Meinung, daß wegen der in dem Vergleich gesetzten Frist nunmehr eine endgültige Regelung hinsichtlich der restlichen Aktien erfolgen muß.

Ich erhielt nunmehr heute den Anruf des Herrn Rechtsanwalt Dr.Schröder, mit dem ich mich dahin geeinigt habe, daß er bezw.Herr Rechtsanwalt Westphal diese Angelegenheit weiter bearbeiten und dem Schlichter eine getroffene Fristverlängerungsvereinbarung vor Ablauf der in den bisherigen Vergleichen gesetzten Fristen anzeigt. Über alle weiteren Einzelheiten wird Dr.Schröder Ihnen noch unmittelbar berichten.

In der Rückerstattungssache wegen der Textilhandelsaktien hat die Wiedergutmachungskammer Mannheim den abschriftlich anliegenden Beschluß erlassen und bei mir nach dem Streitwert angefragt. Ich habe daraufhin mit der Geschäftsstelle verhandelt und erreicht, daß der Streitwert sehr niedrig

nur mit DM 5.000.-- angesetzt wird, sodaß sich die insgesamt entstandenen Gerichtskosten auf DM 100.-- belaufen. Dieser Betrag wird zweckmäßigerweise von der Firma Reis & Co.A.G. bezahlt, sobald die Kostenrechnung vorliegt.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

— 257

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Mannheim, den 9. Juni 1951.

12 Juni 1951

Aktenz.: Rest M 769.

In der Rückerstattungssache

Ledeboer gegen Jakob Schreckenberger

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto und
Becker-Bender

M a n n h e i m

wird Termin zum Versuch einer gütlichen Einigung auf

Freitag, den 27. Juli 1951, vorm. 9 ½ Uhr

angesetzt. Hierzu werden Sie geladen.

Das Geschäftszimmer des Schlichters befindet sich im Amtsgerichtsgebäude, 3. Stock, Zimmer Nr. 427 (Schloss, westlicher Flügel).

Der Geschäftsstellenleiter:

252

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Aktenz.: Rest M 771.

Mannheim, den 9. Juni 1951.

12 Juni 1951

12 Juni 1951

In der Rückerstattungssache

Ledeboer gegen Georg Hoffmann

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto und Becker-
Bender

M a n n h e i m

wird Termin zum Versuch einer gütlichen Einigung auf

Freitag, den 27. Juli 1951, vorm. 10 Uhr

angesetzt. Hierzu werden Sie geladen.

Das Geschäftszimmer des Schlichters befindet sich im Amtsgerichtsgebäude, 3. Stock, Zimmer Nr. 427 (Schloss, westlicher Flügel).

Der Geschäftsstellenleiter:

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Amtsgerichtsgebäude, Schloss, westl. Flügel
Fernsprecher 31340

Aktenzeichen: Rest M 771

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 20. März 1951
Dr.v.Ri/K.

22 März 1951

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto und Becker - Bender

M a n n h e i m
==========
Friedrichsplatz 1

In der Rückerstattungssache Karl Strauss in Buenos Aires, und Firma H.V.Ledeboer & van der Held's, Rotterdam gegen Georg Hoffmann, Heidelberg wegen Rückerstattung der restlichen Aktien über RM 1o2.5oo.- bitten wir um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

i.A.

Dr. v. Rittersfeld

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Amtsgerichtsgebäude, Schloss, westl. Flügel
Fernsprecher 31340

Aktenzeichen: Rest M 769

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 20. März 1951
Dr.v.Ri/k.

22 März 1951

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto u. Becker-Bender

M a n n h e i m
==========
Friedrichsplatz 1

In der Rückerstattungssache der Frima Ledeboer u. van der Held's gegen Jakob Schreckenberger wegen Rückerstattung der restlichen Aktien über RM 10.000.- bitten wir um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

i.A.
Dr. von Rittersfeld

15.I.51 /
15.II.51 /

4.Dez.1950
Dr.O/L
-257-

Amt für Vermögenskontrolle
Heidelberg

Häusserstrasse 8

Betr. WG-3050-77.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Rückerstattungsvergleich in Sachen N.V.Ledeboer & van der Held's Textielhandel gegen Dr. Martin Schröder, Heidelberg, mit der Bitte um umgehende Aufhebung der Vermögenskontrolle über die Aktien des Herrn Dr.Martin Schröder.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Amtsgerichtsgebäude
Schloss, linker Flügel · Telefon 41344

Mannheim, den 2o. Nov. 195o

Aktenz.: Rest M 8o9

22 Nov. 1950

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. O t t o

M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Reis gegen Dr. Schröder übersende ich in der Anlage zwei Ausfertigungen des Vergleichs vom 13. November 195o.

Die Geschäftsstelle

Mannheim, den 22.11.1950

Dr.O./G.
- 257 -

Akt. 28/51

A k t e n n o t i z.

Herrn Dr. H e i m e r i c h.

Nachdem in der Rückerstattungssache S t r a u s s, L e d e b o e r & van der Held, R e i s ./. Dr. Martin S c h r ö d e r ein Endvergleich abgeschlossen ist, erhöht sich der Streitwert auf DM 456,000.---.
Eine Gebühr hieraus beträgt DM 1.535.--
Der Ansatz von drei Gebühren erscheint gerade in diesem Falle durchaus mässig, da ja zwei Vergleiche in Verhandlungen vor dem Schlichter protokolliert werden mussten. Es ergibt sich also im Falle Schröder ein Gesamthonorar von DM 4,605.--
zuzüglich 3% Umsatzsteuer mit DM 138.15

Ich bitte Sie, dies in Ihrem Brief an Herrn S t r a u ss noch zu berücksichtigen.

Sie erklärten:

Die Antragstellerinen, Frau Tillie Reis, New York, und die Fa. N.V. Ledeboer und van der Held's Textielhandel, Rotterdam, haben mit dem Antragsgegner, Dr. Martin Schröder, Heidelberg, am 8.7. 1949 vor dem unterzeichneten Schlichter einen Teilvergleich abgeschlossen. Dabei ist die Regelung des Rückertattungsanspruchs der Fa. Ledeboer u. van der Held's Textielhandel wegen der Aktienstückelung hinsichtlich der verbliebenen Spitze vom RM 500.- Kurpfälzer Textilwerk, früher Reis & Co. Aktien offen geblieben, ferner die Regelung der RM 274000.- Kurpfälzer Textilwerk Aktien, welche Frau Tillie Reis mit Vertrag vom 9. März1937 an Dr. Schröder verkauft hat.

Die Parteien schliessen nun auch bezüglich dieser beiden Aktienposten folgenden

E n d v e r g l e i c h

1. Die Fa. Ledeboer u. van der Held's Textielhandel verzichtet hiermit Herrn Dr. Schröder gegenüber auf die Rückerstattung der vorbezeichneten Aktienspitze von RM 500.- Kurpfälzer Textilwerk Aktien.

2. Frau Tillie Reis und Dr. Schröder sind sich darüber einig, dass Herr Dr. Schröder RM 60000.- Kurpfälzer Textilwerk Aktien nebst Dividenden- u.-Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre aus dem Kaufvertrag vom 9.3. 1937 an Frau Tillie Reis oder auf ihre Weisung an deren Schwiegersohn, Herrn Karl Strauss, früher Heidelberg, jetzt Buenos Aires, Corrientes 456 wohnhaft, welcher diese Aktienvor ihr, insbesondere auch noch nach dem 30.1.1933 als Eigentümer besessen hatte, zurückerstattet, weil die seinerzeitige Veräusserung an Herrn Dr. Schröder als nichtig angesehen wird.

3. Frau Tillie Reis verzichtet hiermit Herrn Dr. Schröder gegenüber auf die Rückerstattung des weiteren Betrages von RM 214000.- Kurpfälzer Textilwerk Aktien aus dem Kaufvertrag vom 9. März 1937.

4. Frau Tillie Reis zahlt für die gemäss vorstehender Ziffer 2. zurückzuerstattenden RM 60000.- Kurpfälzer Textilwerk Aktien an Stelle des von Herrn Dr. Schröder geleisteten Kaufpreises den Betrag von DM 24 000.- (i. W. vierundzwanzigtausend Deutsche Mark). Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass die Beträge, welche Frau Tillie Reis und dem Vorbesitzer dieser Aktien, Herrn Karl Strauss, aus Wiedergutmachung irgendwelcher Art in Deutschland zufliessen werden, nach deren Eingang an Herrn Dr. Schröder gezahlt werden.

5. Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schröder hinsichtlich aller in diesem Vergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückertattungsgesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen u. aus sonstigen Bestimmungen oder Rechtsgründen ergeben, abgefunden.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichschliessenden Parteien ist Heidelberg.

7. Sollte der Fall eintreten, dass der bevorstehende sog. "endgültige Lastenausgleich" die Fa. Kurpfälzer Textilwerk AG davon freistellt, wenn zu einem rückliegenden Stichtag das Aktienkapital der Fa. ganz oder zu einem bestimmten Teil im Eigentum von UN- Angehörigen oder diesen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen war, so können die Parteien dieses im übrigen endgültigen Vergleiches im beiderseitigen Einvernehmen dessen Abänderung im Rückerstattungsverfahren vornehmen.

Kopf wie im Teilvergleich vom 8.Juli 1949

Sie erklärten:

Die Antragstellerin, Frau Tillie Reis, New York, und die Fa N.V. Ledeboer u. Van der Held's Textielhandel, Rotterdam, haben mit dem Antragsgegner, Dr. Martin Schröder, Heidelberg, am 8.7.1949 vor dem unterzeichneten Schlichter einen Teilvergleich abgeschlossen. Dabei ist die Regelung des Rückerstattungsanspruchs der Fa Ledeboer u. Van der Held's Textielhandel wegen der Aktienstückelung hinsichtlich der verbliebenen Spitze von RM 500,- Kurpfälzer Textilwerk, früher Reis & Co Akien offen geblieben, ferner die Regelung der RM 274'000,- Kurpfälzer Textilwerk Aktien, welche Frau Tillie Reis mit Vertrag vom 9.März 197 an Dr. Martin Schröder verkauft hat.

Die Parteien schließen nun auch bezüglich dieser beiden Aktienposten folgenden

E n d v e r g l e i c h

1. Die Fa Ledeboer u. Van der Held's Textielhandel verzichtet hiermit Herrn Dr. Schröder gegenüber auf die Rückerstattung der vorbezeichneten Aktienspitze von RM 500,- Kurpfälzer Textilwerk Aktien.

2. Frau Tillie Reis und Dr. Schröder sind sich darüber einig, daß Herr Dr. Schröder RM 60 000,- Kurpfälzer Textilwerk Aktien aus dem Kaufvertrag vom 9.3.1937 an Frau Tillie Reis oder auf ihre Weisung an deren Schwiegersohn, Herrn Karl Strauss, früher Heidelberg, jetzt Buenos Aires, Corrientes 567 wohnhaft, welcher diese Aktien vor ihr, insbesondere auch noch nach dem 30.1.1933 als Eigentümer besessen hatte, zurückerstattet, weil die seinerzeitige Veräußerung als nichtig angesehen wird.

3. Frau Tillie Reis verzichtet hiermit Herrn Dr. Schröder gegenüber auf die Rückerstattung des weiteren Betrages von RM 214,000,- Kurpfälzer Textilwerk Aktien aus dem Kaufvertrag vom 9. März 1937.

4. Frau Tillie Reis zahlt für die gemäß vorstehender Ziffer 2. zurückzuerstattenden RM 60 000,- Kurpfälzer Textilwerk Aktien an Stelle des von Herrn Dr. Schröder geleisteten Kaufpreises den Betrag von DM 24 000,- (i. W. vierundzwanzigtausend Deutsche Mark) ~~Die Zahlung hat so zu erfolgen, daß die~~ Beträge, welche Frau Tillie Reis und ihr Vorbesitzer dieser Aktien, Herr Karl Strauss, aus Wiedergutmachung irgendwelcher Art in Deutschland zufließen werden, ~~unmittelbar~~ nach Eingang an Herrn Dr. Schröder, ~~gezahlt werden.~~

5. Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schröder hinsichtlich aller in diesem Vergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen und aus sonstigen Bestimmungen oder Rechtsgründen ergeben, abgefunden.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichschließenden Parteien ist Heidelberg.

Die Kosten des Verfahrens - mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten - sind gegeneinander aufgehoben.

19. R 50 /

18.10.1950

ot 18/10

Dr.O./G.
- 257 -

An den

Schlichter für Wiedergut-
machungssachen beim Amts-
gericht Mannheim

M a n n h e i m

Rest M 769

In der Rückerstattungssache

der Fa. Ledeboer & van der Held

gegen

Jakob Schreckenberger

teilen wir Ihnen mit, dass die von den Parteien in Aussicht genommene weitere Verständigung über die restlichen Aktien noch nicht erfolgt ist.

Wir bitten Sie, diese Angelegenheit noch etwas zurückzustellen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

18.10.1950

Dr.O./G.
- 257 -

An den

Schlichter für Wiedergut-
machungssachen beim Amts-
gericht Mannheim

M a n n h e i m

Rest M 771

In der Rückerstattungssache

Strauss u. Ledeboer & van der Held

gegen

Hoffmann

teilen wir Ihnen mit, dass die von den Parteien in Aussicht genommene weitere Verständigung über die restlichen Aktien noch nicht erfolgt ist.

Wir bitten Sie, diese Angelegenheit noch etwas zurückzustellen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

— Tel. 41344

Rest M 769

Mannheim, den 3.1o.195o

6. Okt. 1950

Herren
Rechtsanwälte
Dr.Otto u.Dr.Becker-Bender
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache der Firma Ledeboer & van der Held's gegen Jakob Schreckenberger wegen Rückerstattung der restlichen Aktien über RM lo.ooo bitten wir um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

i.A. (Dr.vonRittersfeld)

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

— Tel. 41344

Aktenz.: Rest M 771

Mannheim, den 3. Oktober 1950

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto u. Becker-Bender

M a n n h e i m

6. Okt. 1950

In der Rückerstattungssache Strauss u. Ledeboer u. van der Held's gegen Hoffmann wegen Rückerstattung der restlichen Aktien über RM 1o2.5oo.- bitten wir um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

i.A.
Dr. von Rittersfeld

Jakob Schreckenberger

Kurpfälzer Textilwerk A. G.

Mannheim-Friedrichsfeld

Bank-Konten:
Landeszentralbank-Giro-Konto, Heidelberg
Südwestbank Filiale Mannheim
Postscheck-Konto: Amt Karlsruhe 16613
Telegramm-Adresse:
Kurtex Mannheimfriedrichsfeld
Telegrammschlüssel:
Bentley, Private Code, Shepperson
1881, A.B.C. Code 5th u. 6th Edition
R M Code
Fernsprecher:
Mannheim Nr. 47135 und 47374
(nach Geschäftsschluß nur 47135)
Heidelberg Nr.....
R. B.-Nr. 0/0667/0110

Herren Dres,
HeinzG.C.Otto
Walter Becker-Bender

Mannheim.
Friedrichsplatz 1

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Ihre Nachricht vom	Tag
	Sr/A		14.September 1950

15. Sep. 1950

Sehr geehrte Herren,

vom Amt für Vermägenskontrolle, Heidelberg, ging mir heute folgendes Schreiben zu :

"Betr: WG-3050-72 Kurpfälzer Textilhandel A.G., Mannheim
WG-3050-77 Kurpfälzer Textilwerk A.G., Mannheim,
-Finanzberichterstattung-

Beim Amt stehen rückerstattungspflichtige Aktien der Kurpfälzer Textilwerk A.G. und der Kurpfälzer Textilhandel A.G., Mannheim-Friedrichsfeld unter Kontrolle.
Sie wurden s?Zt. vom Amt als Treuhänder für dieses Vermögen eingesetzt. Betreffend Finanzberichterstattung schreibt das Finanzministerium -Verwaltung der Gesperrten Vermögen-,Stuttgart, unterm 29.8.50 wie folgt :

"Von den beiden oben angeführten Firmen sind nach der Freigabe der Betriebe und Beschränkung der Vermögenskontrolle auf die RE-pflichtigen Aktten der Kurpfälzer Textilwerk A.G. keine Bilanzen oder sonstige Vermögensübersichten mehr eingegangen. Die VGV weist darauf hin, dass die Beschränkung der Vermögenskontrolle auf Geschäftsanteile den Treuhänder noch nicht völlig von jeglicher Berichterstattungspflicht gegenüber den VK-Behörden entbindet:Der Treuhänder ist nach wie vor verpflichtet, die Jahresbilanzen der Firmeh, deren Anteile unter Kontrolle stehen, den VK-Behörden vorzulegen. Den Jahresbilanzen sind die RM-Schlussbilanz, die DM-Eröffnungsbilanz und der erste DM-Abschluss gleichzusetzen".

Auf Grund vorstehender Mitteilung werden Sie gebeten, bis Ende dieses Monats die RM-Schlussbilanz per 20.6.1948, die DM-Eröffnungsbilanz per 21.6.48 und die 1. DM-Schlussbilanz per 31.12.1949 in je weifacher Ausfertigung dem Amte vorzulegen ".

Bis jetzt war mir nur bekannt, dass , nachdem die Vermögenskontrolle auf Teilvermögen beider Firmen beschränkt ist, nur von einschneidenden Veränderungen dem Amt für Vermögenskontrolle Mitteilung zu machen ist. Selbstverständlich steht der

Überlassung der gewünschten Bilanzen nichts im Wege, doch ist ja die Rückerstattung der Handel-Aktien vollkommen durchgeführt, was doch eigentlich dem Amt für Vermögenskontrolle bekannt sein sollte.

Ich wäre Jhnen deshalb verbunden, wenn Sie sich mit dem Schlichter dieserhalb in Verbindung setzen und mir wieder Bescheid geben wollten, damit ich das Amt für Vermögenskontrolle entsprechend unterrichten kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

7. August 1950

ab 7/8

Dr.O./Ks. - 257 -

Herrn

Max W o l f
c/o.Ledeboer & van der Held's
Texttielhandel

R o t t e r d a m C

Postbus 685

Sehr geehrter Herr Wolf!

Wir haben mittlerweile die Angelegenheit der Bauxit Trust Aktien nachgeprüft und hierbei in unseren Akten festgestellt, dass unsere Anmeldung vom 2.11.1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim unter Nr.A 84159 registriert ist und beim Schlichter in Mannhei das Aktenzeichen Rest M 3857 führt. Wir übersenden Ihnen in der Anlage einen überzähligen Durchschlag dieser Anmeldung, der leider sehr schlecht lesbar ist.

./.

Was nun die Rechtslage anbetrifft, so ist davon auszugehen, dass es sich hier um Aktien einer ausländischen Gesellschaft handelt, die demgemäss nicht unter die Wertpapierbereinigung fallen. Es wird also wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als beim zuständigen Schweizer Gericht eine Kraftloserklärung der verlorengegangenen Urkunden und eine Ausstellung neuer Urkunden zu beantragen. Ob dies nach schweizerischem Recht möglich ist, muss noch geprüft werden. Nach allgemeinem deutschen Recht wäre dies bekanntlich nicht möglich gewesen, weshalb für solche Zwecke in der Gestalt des sog. Wertpapierbereinigungsgesetzes ein Sondergesetz geschaffen wurde. Voraussetzung für die Durchführung eines Schweizer Verfahrens wird u.a. auch der Nachweis sein, dass die Urkunden verloren gegangen sind. Diesen Nachweis wird man möglicherweise dadurch führen können, dass man die im Rückerstattungsverfahren ergangene Entscheidung vorlegt. Bis wann wir aber eine solche Entscheidung erzielen können, ist im Augenblick nicht abzusehen. Hinsichtlich aller angemeldeten Rückerstattungsansprüche, die sich gegen das Reich richten, geschieht zurzeit noch nichts, bis eine besondere gesetzliche Re-

gelung ergangen ist. Nur bei solchen Wertpapieren, die eingezogen wurden, um aus dem Erlös Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer zu bezahlen, ist es heute schon möglich, im Wiedergutmachungsverfahren Ansprüche geltend zu machen. Solche Wertpapiere aber, die entschädigungslos eingezogen wurden, wie die vorliegenden, werden im Rückerstattungsverfahren gegen das Reich behandelt.

Zusammenfassend müssen wir uns leider im Augenblick mit der Feststellung begnügen, dass alles Erforderliche veranlasst ist, um die Geltendmachung dieser Ansprüche zu sichern. Im übrigen muss eine gesetzliche Regelung abgewartet werden.

Über die Angelegenheit Schröder haben wir Ihnen bereits in unserem Brief vom 27.7.1950 berichtet. In Ergänzung dieses Briefes übersenden wir Ihnen in der Anlage 2 Abschriften der Verfügung des Schlichters vom 29.7.1950 zur gefl. Kenntnisnahme. Was den vorletzten Absatz dieser Verfügung anbetrifft, so werden wir den Schlichter darauf hinweisen, dass der Unterzeichnete seit 1.9.1947 bereits Sozius des Herrn Rechtsanwalts Dr. Heimerich war.

Bei dieser Gelegenheit bestätigen wir auch bestens dankend den Brief des Herrn Karl Strauss vom 24.7.1950 in der Honorarangelegenheit. Wir werden hierauf zurückkommen, sobald wir Gelegenheit hatten mit Herrn Dr. Heimerich über die Bewertungsfrage hinsichtlich der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. und der Kurpfälzer Textilhandel AG. Rücksprache zu nehmen, da Herr Dr. Heimerich als Aufsichtsratsvorsitzender der beiden Aktiengesellschaften diese Frage besser beurteilen kann, als der Unterzeichnete. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn sich unsere Antwort etwas verzögern sollte.

Mit freundlichen Grüssen
auch an Herrn Karl Strauss

Ihr

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

7. August 1950

Herrn

Max W o l f
c/o.Ledeboer & van der Held's
Texttielhandel

R o t t e r d a m C

Postbus 685

Dr.O./Mz. - 257 -

Sehr geehrter Herr Wolf!

Wir haben mittlerweile die Angelegenheit der Bauxit Trust Aktien nachgeprüft und hierbei in unseren Akten festgestellt, dass unsere Anmeldung vom 2.11.1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim unter Nr.A 84159 registriert ist und beim Schlichter in Mannheim das Aktenzeichen Rest M 3857 führt. Wir übersenden Ihnen in der Anlage einen überzähligen Durchschlag dieser Anmeldung, der leider sehr schlecht lesbar ist.

./.

Was nun die Rechtslage anbetrifft, so ist davon auszugehen, dass es sich hier um Aktien einer ausländischen Gesellschaft handelt, die demgemäss nicht unter die Wertpapierbereinigung fallen. Es wird also wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als beim zuständigen Schweizer Gericht eine Kraftloserklärung der verlorengegangenen Urkunden und eine Ausstellung neuer Urkunden zu beantragen. Ob dies nach schweizerischem Recht möglich ist, muss noch geprüft werden. Nach allgemeinem deutschen Recht wäre dies bekanntlich nicht möglich gewesen, weshalb für solche Zwecke in der Gestalt des sog. Wertpapierbereinigungsgesetzes ein Sondergesetz geschaffen wurde. Voraussetzung für die Durchführung eines Schweizer Verfahrens wird u.a. auch der Nachweis sein, dass die Urkunden verloren gegangen sind. Diesen Nachweis wird man möglicherweise dadurch führen können, dass man die im Rückerstattungsverfahren ergangene Entscheidung vorlegt. Bis wann wir aber eine solche Entscheidung erzielen können, ist im Augenblick nicht abzusehen. Hinsichtlich aller angemeldeten Rückerstattungsansprüche, die sich gegen das Reich richten, geschieht zurzeit noch nichts, bis eine besondere gesetzliche Re-

gelung ergangen ist. Nur bei solchen Wertpapieren, die eingezogen wurden, um aus dem Erlös Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer zu bezahlen, ist es heute schon möglich, im Wiedergutmachungsverfahren Ansprüche geltend zu machen. Solche Wertpapiere aber, die entschädigungslos eingezogen wurden, wie die vorliegenden, werden im Rückerstattungsverfahren gegen das Reich behandelt.

Zusammenfassend müssen wir uns leider im Augenblick mit der Feststellung begnügen, dass alles Erforderliche veranlasst ist, um die Geltendmachung dieser Ansprüche zu sichern. Im übrigen muss eine gesetzliche Regelung abgewartet werden.

Über die Angelegenheit Schröder haben wir Ihnen bereits in unserem Brief vom 27.7.1950 berichtet. In Ergänzung dieses Briefes übersenden wir Ihnen in der Anlage 2 Abschriften der Verfügung des Schlichters vom 29.7.1950 zur gefl. Kenntnisnahme. Was den vorletzten Absatz dieser Verfügung anbetrifft, so werden wir den Schlichter darauf hinweisen, dass der Unterzeichnete seit 1.9.1947 bereits Sozius des Herrn Rechtsanwalts Dr. Heimerich war.

Bei dieser Gelegenheit bestätigen wir auch bestens dankend den Brief des Herrn Karl Strauss vom 24.7.1950 in der Honorarangelegenheit. Wir werden hierauf zurückkommen, sobald wir Gelegenheit hatten mit Herrn Dr. Heimerich über die Bewertungsfrage hinsichtlich der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. und der Kurpfälzer Textilhandel AG. Rücksprache zu nehmen, da Herr Dr. Heimerich als Aufsichtsratsvorsitzender der beiden Aktiengesellschaften diese Frage besser beurteilen kann, als der Unterzeichnete. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn sich unsere Antwort etwas verzögern sollte.

Mit freundlichen Grüssen
auch an Herrn Karl Strauss

Ihr

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

7. August 1950

Herrn

Max W o l f
c/o.Ledeboer & van der Held's
Textielhandel

R o t t e r d a m C

Postbus 685

Dr.O./Mz. - 257 -

Sehr geehrter Herr Wolf!

Wir haben mittlerweile die Angelegenheit der Bauxit Trust Aktien nachgeprüft und hierbei in unseren Akten festgestellt, dass unsere Anmeldung vom 2.11.1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim unter Nr.A 84159 registriert ist und beim Schlichter in Mannheim das Aktenzeichen Rest M 3857 führt. Wir übersenden Ihnen in der Anlage einen überzähligen Durchschlag dieser Anmeldung, der leider sehr schlecht lesbar ist.

./.

Was nun die Rechtslage anbetrifft, so ist davon auszugehen, dass es sich hier um Aktien einer ausländischen Gesellschaft handelt, die demgemäss nicht unter die Wertpapierbereinigung fallen. Es wird also wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als beim zuständigen Schweizer Gericht eine Kraftloserklärung der verlorengegangenen Urkunden und eine Ausstellung neuer Urkunden zu beantragen. Ob dies nach schweizerischem Recht möglich ist, muss noch geprüft werden. Nach allgemeinem deutschen Recht wäre dies bekanntlich nicht möglich gewesen, weshalb für solche Zwecke in der Gestalt des sog. Wertpapierbereinigungsgesetzes ein Sondergesetz geschaffen wurde. Voraussetzung für die Durchführung eines Schweizer Verfahrens wird u.a. auch der Nachweis sein, dass die Urkunden verloren gegangen sind. Diesen Nachweis wird man möglicherweise dadurch führen können, dass man die im Rückerstattungsverfahren ergangene Entscheidung vorlegt. Bis wann wir aber eine solche Entscheidung erzielen können, ist im Augenblick nicht abzusehen. Hinsichtlich aller angemeldeten Rückerstattungsansprüche, die sich gegen das Reich richten, geschieht zurzeit noch nichts, bis eine besondere gesetzliche Re-

gelung ergangen ist. Nur bei solchen Wertpapieren, die eingezogen wurden, um aus dem Erlös Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer zu bezahlen, ist es heute schon möglich, im Wiedergutmachungsverfahren Ansprüche geltend zu machen. Solche Wertpapiere aber, die entschädigungslos eingezogen wurden, wie die vorliegenden, werden im Rückerstattungsverfahren gegen das Reich behandelt.

Zusammenfassend müssen wir uns leider im Augenblick mit der Feststellung begnügen, dass alles Erforderliche veranlasst ist, um die Geltendmachung dieser Ansprüche zu sichern. Im Übrigen muss eine gesetzliche Regelung abgewartet werden.

Über die Angelegenheit Schröder haben wir Ihnen bereits in unserem Brief vom 27.7.1950 berichtet. In Ergänzung dieses Briefes übersenden wir Ihnen in der Anlage 2 Abschriften der Verfügung des Schlichters vom 29.7.1950 zur gefl. Kenntnisnahme. Was den vorletzten Absatz dieser Verfügung anbetrifft, so werden wir den Schlichter darauf hinweisen, dass der Unterzeichnete seit 1.9.1947 bereits Sozius des Herrn Rechtsanwalts Dr. Heimerich war.

Bei dieser Gelegenheit bestätigen wir auch bestens dankend den Brief des Herrn Karl Strauss vom 24.7.1950 in der Honorarangelegenheit. Wir werden hierauf zurückkommen, sobald wir Gelegenheit hatten mit Herrn Dr. Heimerich über die Bewertungsfrage hinsichtlich der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. und der Kurpfälzer Textilhandel AG. Rücksprache zu nehmen, da Herr Dr. Heimerich als Aufsichtsratsvorsitzender der beiden Aktiengesellschaften diese Frage besser beurteilen kann, als der Unterzeichnete. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn sich unsere Antwort etwas verzögern sollte.

Mit freundlichen Grüssen
auch an Herrn Karl Strauss

Ihr

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

S c h l i c h t e r

für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Aktenzeichen: Rest M 809

Mannheim, 29. Juli 1950
Dr.F/Li.

3. Aug. 1950

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o

M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Reis und Fa. Ledeboer gegen Rechtsanwalt Dr.Schröder bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.Juli 1950. Die erbetene Nachfrist bis 15. November 1950 wird hiermit genehmigt; doch wird schon heute bemerkt, dass bis zu dem genannten Termin die Erledigung der Sache mit Bestimmheit erwartet wird. Wie Ihnen bekannt, sind die Wiedergutmachungsorgane verpflichtet, auf beschleunigte Erledigung der schwebenden Rückerstattungssachen hinzuwirken. Da diese Sache seit rund einem Jahr ruht, muss ich nunmehr darauf dringen, dass die Parteien ihre Vergleichsverhandlungen so beschleunigen, dass spätestens Mitte November 1950 ein Gütetermin zur Protokollierung eines Vergleichs bestimmt werden kann. Eine weitere Nachfrist muss schon heute abgelehnt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass die von den Antragstellern erteilten Vollmachten vom 16.und 20.Dezember 1947 nur auf Herrn RA.Dr.Heimerich ausgestellt worden sind. Ich bitte mir zu bestätigen, dass Sie zu dem genannten Zeitpunkt bereits Sozius des Herrn Rechtsanwalts Dr.Heimerich waren. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es nötig, dass Sie eine neue Vollmacht der Antragsteller auf Sie beibringen.

RA. Dr. Schröder hat Abschrift erhalten.

Dr. F i x s o n .
Verwaltungsgerichtsdirektor

[

Abschrift

S c h l i c h t e r
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Mannheim, den 29.Juli 1950
Dr.F/Li.

Aktenzeichen: Rest M 809

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Reis und Fa. Ledeboer gegen Rechtsanwalt Dr. Schröder bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.7.1950. Die erbetene Nachfrist bis 15. November 1950 wird hiermit genehmigt; doch wird schon heute bemerkt, dass bis zu dem genannten Termin die Erledigung der Sache mit Bestimmtheit erwartet wird. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Wiedergutmachungsorgane verpflichtet, auf beschleunigte Erledigung der schwebenden Rückerstattungssachen hinzuwirken. Da diese Sache seit rund einem Jahr ruht, muss ich nunmehr darauf dringen, dass die Parteien ihre Vergleichsverhandlungen so beschleunigen, dass spätestens Mitte November 1950 ein Gütetermin zur Protokollierung eines Vergleichs bestimmt werden kann. Eine weitere Nachfrist muss schon heute abgelehnt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass die von den Antragstellern erteilten Vollmachten vom 16. und 20. Dezember 1947 nur auf Herrn REchtsanwalt Dr. Heimerich ausgestellt worden sind. Ich bitte mir zu bestätigen, dass Sie zu dem genannten Zeitpunkt bereits Sozius des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Heimerich waren. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es nötig, dass Sie je eine neue Vollmacht der Antragsteller auf Sie beibringen.

RA. Dr. Schröder hat Abschrift erhalten.

gez. Dr. Fixson
Dr. Fixson
Verwaltungsgerichtsdirektor

Abschrift

S c h l i c h t e r
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Mannheim, den 29.Juli 1950
Dr.F/Li.

Aktenzeichen: Rest M 809

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Reis und Fa. Ledeboer gegen Rechtsanwalt Dr. Schröder bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.7.1950. Die erbetene Nachfrist bis 15. November 1950 wird hiermit genehmigt; doch wird schon heute bemerkt, dass bis zu dem genannten Termin die Erledigung der Sache mit Bestimmtheit erwartet wird. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Wiedergutmachungsorgane verpflichtet, auf beschleunigte Erledigung der schwebenden Rückerstattungssachen hinzuwirken. Da diese Sache seit rund einem Jahr ruht, muss ich nunmehr darauf dringen, dass die Parteien ihre Vergleichsverhandlungen so beschleunigen, dass spätestens Mitte November 1950 ein Gütetermin zur Protokollierung eines Vergleichs bestimmt werden kann. Eine weitere Nachfrist muss schon heute abgelehnt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass die von den Antragstellern erteilten Vollmachten vom 16. und 20. Dezember 1947 nur auf Herrn REchtsanwalt Dr. Heimerich ausgestellt worden sind. Ich bitte mir zu bestätigen, dass Sie zu dem genannten Zeitpunkt bereits Sozius des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Heimerich waren. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es nötig, dass Sie je eine neue Vollmacht der Antragsteller auf Sie beibringen.

RA. Dr. Schröder hat Abschrift erhalten.

gez. Dr. Fixson
Dr. Fixson
Verwaltungsgerichtsdirektor

Abschrift

S c h l i c h t e r
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Mannheim, den 29.Juli 1950
Dr.F/Li.

Aktenzeichen: Rest M 609

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Reis und Fa. Ledeboer gegen Rechtsanwalt Dr. Schröder bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.7.1950. Die erbetene Nachfrist bis 15. November 1950 wird hiermit genehmigt; doch wird schon heute bemerkt, dass bis zu dem genannten Termin die Erledigung der Sache mit Bestimmtheit erwartet wird. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Wiedergutmachungsorgane verpflichtet, auf beschleunigte Erledigung der schwebenden Rückerstattungssachen hinzuwirken. Da diese Sache seit rund einem Jahr ruht, muss ich nunmehr darauf dringen, dass die Parteien ihre Vergleichsverhandlungen so beschleunigen, dass spätestens Mitte November 1950 ein Gütetermin zur Protokollierung eines Vergleichs bestimmt werden kann. Eine weitere Nachfrist muss schon heute abgelehnt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass die von den Antragstellern erteilten Vollmachten vom 16. und 20. Dezember 1947 nur auf Herrn REchtsanwalt Dr. Heimerich ausgestellt worden sind. Ich bitte mir zu bestätigen, dass Sie zu dem genannten Zeitpunkt bereits Sozius des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Heimerich waren. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es nötig, dass Sie je eine neue Vollmacht der Antragsteller auf Sie beibringen.

RA. Dr. Schröder hat Abschrift erhalten.

gez. Dr. Fixson
Dr. Fixson
Verwaltungsgerichtsdirektor

Abschrift

S c h l i c h t e r
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Mannheim, den 29.Juli 1950
Dr.F/Li.

Aktenzeichen: Rest M 809

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Reis und Fa. Ledeboer gegen Rechtsanwalt Dr. Schröder bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.7.1950. Die erbetene Nachfrist bis 15. November 1950 wird hiermit genehmigt; doch wird schon heute bemerkt, dass bis zu dem genannten Termin die Erledigung der Sache mit Bestimmtheit erwartet wird. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Wiedergutmachungsorgane verpflichtet, auf beschleunigte Erledigung der schwebenden Rückerstattungssachen hinzuwirken. Da diese Sache seit rund einem Jahr ruht, muss ich nunmehr darauf dringen, dass die Parteien ihre Vergleichsverhandlungen so beschleunigen, dass spätestens Mitte November 1950 ein Gütetermin zur Protokollierung eines Vergleichs bestimmt werden kann. Eine weitere Nachfrist muss schon heute abgelehnt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass die von den Antragstellern erteilten Vollmachten vom 16. und 20. Dezember 1947 nur auf Herrn REchtsanwalt Dr. Heimerich ausgestellt worden sind. Ich bitte mir zu bestätigen, dass Sie zu dem genannten Zeitpunkt bereits Sozius des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Heimerich waren. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es nötig, dass Sie je eine neue Vollmacht der Antragsteller auf Sie beibringen.

RA. Dr. Schröder hat Abschrift erhalten.

gez. Dr. Fixson
Dr. Fixson
Verwaltungsgerichtsdirektor

27.7.1950

ad 28/7

Dr.O./G.
- 257 -

Herrn

Max W o l f
c./o. Ledeboer & van der Held's
Textielhandel

R o t t e r d a m C
Postbus 685

Sehr geehrter Herr Wolf!

In der Rückerstattungssache Dr. Schröder teile ich Ihnen mit, dass der Schlichter für Wiedergutmachungssachen auf meinen im Einverständnis mit Herrn Dr. Schröder gestellten Antrag das weitere Ruhen des Verfahrens bis 15.11.1950 angeordnet hat. Der Schlichter hat mir zunächst Schwierigkeiten gemacht mit der Begründung, dass er von Amts wegen verpflichtet sei, für einen beschleunigten Abschluss der Rückerstattungsverfahren zu sorgen. Nachdem ich ihm aber mündlich ausführlich erläutert habe, welche Bewandtnis es mit dieser Fristverlegung hätte, erklärte er sich damit einverstanden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass er eine weitere Fristverlegung nicht mehr genehmigen werde. Er bat mich, Ihnen dies mitzuteilen. Ich glaube, dass auch von seiten des Herrn Strauss auf eine weitere Verlängerung keinen Wert gelegt wird, sodass dieser Vorbehalt des Schlichters für uns nicht weiter störend ist.

Wunschgemäss erhalten Sie in der Anlage zwei von mir beglaubigte Abschriften des Schreibens des Amtes für Vermögenskontrolle in Heidelberg vom 15.6.1949 über die Ausübung des Stimmrechts aus den Herrn Dr. Schröder vorläufig belassenen Akten und unserer Globalanmeldung der Wiedergutmachungsansprüche der Eheleute Strauss.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Dr. Otto)

N.V. LEDEBOER & VAN DER HELD'S
TEXTIELHANDEL
PARKLAAN 44
ROTTERDAM

TELEGRAM-ADRES: KATOENBOER
TELEFOON: 25170
POSTGIRO: 389402

CODES:
BENTLEY 1 - BUENTING 2
A.B.C. 6 - MOSSE

W /M

Q 1 B/c

ROTTERDAM-C., den 24. Juli, 1950.
POSTBUS 685

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. O t t o ,

Fürstenberghaus,
Friedrichsplatz 1,
M A N N H E I M .

27 Juli 1950

Sehr geehrter Herr Dr. Otto,

Betr. Rückerstattung Aktien Kurpfälzer
Textilwerke A.G. Mannheim-Friedrichsfeld,
im Besitz von Herrn Dr. M.Schroeder, Heidelberg.

Unter Bezugnahme auf unsere kürzliche Unterhaltung bitten wir Sie, den auf den 1. Oktober 1950 festgestellten Termin für die Verhandlungen bei dem Schlichter in obiger Angelegenheit bis zum 15.November 1950 verlängern zu lassen.

Ausserdem sehen wir Einsendung einer Abschrift der in unserer Unterhaltung erwähnten Bestätigung des Amts für Vermögenskontrolle bezl. Ausübung des Stimmrechts der obigen Aktien entgegen, und wären Ihnen für prompte Einsendung verbunden.

Inzwischen begrüssen wir Sie,

hochachtungsvoll,
N.V.LEDEBOER & VAN DER HELD'S
TEXTIELHANDEL.

Ledeboer

25.7.1950

447/7.

Dr.O./G.
- 257 -

An den
Schlichter für Wiedergut-
machungssachen beim Amtsgericht
M a n n h e i m.

Aktenz.: Rest M 809

In der Rückerstattungssache

Tillie Reis u. Fa. N.V. Leleboer
v.d. Held

gegen

Dr. Schröder

beantragen wir, im Einverständnis mit dem Antragsgegner, das Verfahren bis 15. November 1950 beruhen zu lassen.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssache
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Az. Rest M 809

Mannheim, 6. Juni 1950

12 Juni 1950

In der Rückerstattungssache Rillie Reis u.Fa.N.V.Ledebor v.d.Helds,New York,gegen Dr. Schröder,Heidelberg, bleibt das Verfahren bis 1.Oktober 1950 beruhen.

gez. Dr. F i x s o n.
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto & Becker-Bender
M a n n h e i m

verlängert bis 15. November 1950

Hierüber telefonieren, Schröder

3.6.1950

Dr. O./G.
- 257 -

Herrn

Max W o l f
c./o. Ledeboer & van der Held's
Textielhandel

R o t t e r d a m C

Postbus 685

Sehr geehrter Herr Wolf!

Nachdem sich die Europareise des Herrn Karl Strauss um einige Monate verzögert hat war es notwendig, auch in der Rückerstattungssache Schröder eine weitere Vertagung zu beantragen. Herr Dr. Schröder hat eine Fristverlängerung bis 1.10.50 beantragt; wir haben uns dem angeschlossen und hoffen Sie hiermit einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen!

Ihr

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

An Schlichter am 6.6.50

Abschrift. Heidelberg, den 1. Juni 1950

Dr. M. Schröder
Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g
Sophienstr. 2 - Bismarckplatz

An den

Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht

M a n n h e i m

AZ.: Rest M 809

Betr.: Rückerstattungssache: T. Reiss, Fa. N.V. Ledeboer gegen Dr. Schröder.

Die Unterzeichneten bitten mit Rücksicht darauf, dass die Verhandlungen wegen der um mehrere Monate verzögerten Einreise des Herrn Karl.Strauss nach Deutschland sich noch weiter verschoben haben, die Frist zur Erklärung für Dr. Schröder v. 1.7.1950 bis 1.10.1950 zu erstrecken.

Der Vertreter der Antragsteller erklärt durch Mitunterschrift

sein Einverständnis.

gez. Dr. Otto

gez. Dr. Schröder

Dr. M. Schröder
Rechtsanwalt
HEIDELBERG
Sophienstraße 2 – Bismarckplatz
Ruf 4314 · Postsch. Kto. Karlsruhe 29085

Heidelberg, den 1. Juni 1950

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o
Mannheim
Friedrichsplatz 1

2. Juni 1950

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der eigenen Rückerstattungssache übersende ich Ihnen einen Antrag auf Fristverlängerung mit der Bitte um Unterzeichnung und Weiterleitung an den Schlichter. Herr K. Strauss soll erst im Juli hierher kommen, sodass die Sache sich weiter verzögert.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Schröder)
Rechtsanwalt

Dr. M. Schröder
Rechtsanwalt
HEIDELBERG
Sophienstraße 2 Bismarckplatz
Ruf 4314 · Postsch. Kto. Karlsruhe 29085

Heidelberg, den 1. Juni 1950

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht
M a n n h e i m

AZ.: Rest M 809

Betr. Rückerstattungssache: T. Reiss Fa. N.V. Ledeboer gegen Dr. Schröder.

Die Unterzeichneten bitten mit Rücksicht darauf, dass die Verhandlungen wegen der um mehrere Monate verzögerten Einreise des Herrn K. Strauss nach Deutschland sich noch weiter verschoben haben, die Frist zur Erklärung für Dr. Schröder vom 1.7.1950 bis 1.10.1950 zu erstrecken.

Der Vertreter der Antragsteller erklärt durch Mitunterschrift sein Einverständnis.

gez. Dr. Schröder
Rechtsanwalt
Zur Beglaubigung
(Dr. Schröder)

Dr. Otto

Zur Bedienstung
Fachtierarzt
der Dr. Schuppel

Dr. M. Schuppel
Fachtierarzt
HEIDELBERG

Dr. M. Schröder
Rechtsanwalt
HEIDELBERG
Sophienstraße 2 – Bismarckplatz
Ruf 4314 · Postsch. Kto. Karlsruhe 29085

Heidelberg, den 1.Juni 195o

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o
Mannheim
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der eigenen Rückerstattungssache übersende ich Ihnen einen Antrag auf Fristverlängerung mit der Bitte um Unterzeichnung und Weiterleitung an den Schlichter. Herr K. Strauss soll erst im Juli hierher kommen, sodass die Sache sich weiter verzögert.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. Dr. Schröder
Rechtsanwalt
Zur Beglaubigung
(Dr. Schröder)
Rechtsanwalt

Zur Begutachtung
vorgelegt
Dr. Schrödel

Dr. W. Schrödel
Rechtsanwalt
HEIDELBERG

75. V 50 v

26.4.1950
ab 27/4

Dr. O./G.
- 1031 -

Herrn

Direktor Jakob Schreckenberger
in Fa. Kurpfälzer Textilwerk A.G.
M a n n h e i m - Friedrichsfeld

Betr.: Rückerstattung von RM 54,000.-- Aktien.

Sehr geehrter Herr Schreckenberger!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens obigen Betreffs vom 19.4.1950, dessen Inhalt wir mit dem hiessigen Amt für Vermögenskontrolle besprochen haben. Die seinerzeit von mir unterzeichnete Übergabe-Übernahmebescheinigung war vom Amt für Vermögenskontrolle versehentlich nicht richtig ausgefüllt worden, sodass ich eine weitere Unterschrift leisten musste. Damit ist die Angelegenheit aber nun endgültig abgeschlossen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

überbr. 28/4.

27.4.1950

Dr. O./G.
- 257 -

An den
Schlichter für Wiedergut-
machungssachen beim Amtsgericht
M a n n h e i m.

In der Rückerstattungssache

Ledeboer & van der Held
gegen
Schreckenberger

Aktenz.: Rest M 769.

teilen wir auf die dortige Anfrage vom 19.4.1950 mit, dass Herr Karl S t r a u s s aus Buenos Aires im Monat Mai nach Mannheim zu kommen gedenkt, um die Regelung der Rückerstattung der restlichen Aktien mit dem Antragsgegner zu besprechen und zu vereinbaren.

Gemäss Ziff. 3 des Rückerstattungsvergleiches vom 9.7.1949 können die Antragsteller innerhalb von 2 Jahren die Rückerstattung auch der restlichen Aktien begehren.

Wir werden zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Verteiler: 3 x Gericht übersandt 28/4.
2 x Ledeboer
2 x Akt

27.4.1950

Dr. O./G.
-257-

An den

Schlichter für Wiedergut-
machungssachen beim Amtsgericht
M a n n h e i m.

In der Rückerstattungssache

Strauss u. Ledeboer & van der Held
gegen
H o f f m a n n

Aktenz.: Rest M 771.

teilen wir auf die dortige Anfrage vom 21.4.1950 mit, dass Herr Karl S t r a u s s aus Buenos Aires im Monat Mai nach Mannheim zu kommen gedenkt, um die Regelung der Rückerstattungs der restlichen Aktien mit dem Antragsgegner zu besprechen und zu vereinbaren.

Gemäss Ziff. 3 des Rückerstattungsvergleiches vom 9.7.1949 können die Antragsteller innerhalb von 2 Jahren die Rückerstattung auch der restlichen Aktien begehren.

Wir werden zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Verteiler: 3 x Geschäftsf.
            5 x Ingenieur
            5 x VAf

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
HEIDELBERG
BESUCHSZEIT:
MONTAG UND DONNERSTAG 8.30 BIS 11.30 UHR

24. April 1950

Heidelberg, den 20. April 1950

HÄUSSERSTR. 8
POSTFACH 425 TELEFON 4971/2

Va/Sl/k

Herrn
Dr. O t t o
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

WG-3050-77

Betr.: Freigabe.
- Aktien der Fa. Kurpfälzer Textilwerke AG., Mannheim -

Das Finanzministerium -Verwaltung der gesperrten Vermögen- legt Wert darauf, daß in der von Ihnen als dem Übernehmenden des Vermögens anlässlich der Freigabe unterschriebenen Übergabe- Übernahme-Bescheinigung insbesondere auch die auf der Vorderseite enthaltenen Erklärungen hinsichtlich des Finanz-Schlussberichtes und der weiteren Gültigkeit der MR-Gesetze Nr. 52 und 53 für das Vermögen auch Ihrerseits ausdrücklich durch Unterschrift anerkannt werden.

Das Amt übersendet Ihnen daher anliegend nochmals die seinerzeitige Übergabe-Übernahme-Bescheinigung in 2-facher Ausfertigung und bittet Sie, sie unmittelbar unter den in Rede stehenden Erklärungen auf der Vorderseite zusätzlich unterschreiben und alsdann in sämtlichen 2 Exemplaren wieder nach hier zurücksenden zu wollen.

Für möglichst umgehende Erledigung wäre Ihnen das Amt dankbar.

Mann

M a n n

2 Anlagen

Jakob Schreckenberger

Kurpfälzer Textilwerk A.G.

Mannheim-Friedrichsfeld

Bank-Konten:
Reichsbank-Giro-Konto, Heidelberg
Deutsche Bank, Filialen Mannheim und Saarbrücken
Postscheck-Konto: Amt Karlsruhe 16613
Telegramm-Adresse:
Kurtex Mannheimfriedrichsfeld
Telegrammschlüssel:
Bentley, Private Code, Shepperson 1881, A.B.C. Code 5th u. 6th Edition R M Code.
Fernsprecher: 47135 &47374
Mannheim Nr. ~~47165, 47156, 47167~~
Heidelberg Nr. ~~2568.~~

Reichsb.Nr .0/0667/0110

Herrn
RA. Dr. Heinz G.C.Otto

Mannheim.
Friedrichsplatz 1

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Ihre Nachricht vom	Tag
	Sr/A	20. April 1950	19.April 1950

Betr: Rückerstattung von RM 54.000.- Aktien der Kurpfälzer Textilwerk A.G.-

Sehr geehrter Herr Doktor,

ich beziehe mich auf die soeben mit Jhnen gehabte telefonische Unterredung und gebe Jhnen wunschgemäss anbei das Schreiben des Amtes für Vermögenskontrolle, Heidelberg, Häusserstr. 8, vom 6.d.M., das mir dieser Tage zuging.

Falls ich in der Angelegenheit etwas unternehmen soll, erwarte ich gerne Ihre Mitteilung und grüsse inzwischen

mit vorzüglicher Hochachtung

Jak. Schreckenberger

Anlage !

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
HEIDELBERG

Heidelberg, den -6. 4. 50
Häusserstr. 8
Tel. 4971/72
Va/Fu-

Herrn Dir.Jakob Schreckenberger
Mannheim-Friedrichsfeld
Metzerstr. 15

Betr.: Entlassung aus der Vermögenskontrolle: Aktien der Fa.Kurpfälzer Textilwerke AG Mannheim im Nennwert von RM 54.000,-

Aufgrund des erledigten Rückerstattungsverfahrens

wird das bis zum -6.4.50 unter Aufsicht gestandene Vermögen Ser. Nr.WG-3o5o-77 mit dem Tage der Übergabe durch Sie aus der Vermögenskontrolle entlassen. Ihre Tätigkeit als Treuhänder bei dem obigen Vermögen ist mit diesem Tage beendet.

Alle Bücher, Belege, Berichte und sonstigen Unterlagen des obengenannten Vermögens, die Ihnen als Treuhänder anvertraut waren, haben Sie unverzüglich an Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o, Mannheim, Friedrichsplatz 1 (Bevollmächtigter der Fa.N.V.Ledeboer & van der Held's Textilhandel,Rotterdam) zu übergeben. Die Bescheinigung über die richtige Übergabe ist gegengezeichnet durch den Übernehmenden von Ihnen zu unterschreiben und hier abzugeben, ebenso die Ihnen ausgehändigte Bestallungsurkunde sowie alle Ihnen als Treuhänder von diesem Amt oder von der Verwltung der Gesperrten Vermögen ausgehändigten Unterlagen.

Aufgrund des § 11 des Treuhändergesetzes v. 7.3.1948 erhalten Sie Ihre Vergütung bis zum 30.April 1950 .Damit sind alle Ihre Ansprüche gegen das von Ihnen betreute oben angeführte Vermögen erloschen.

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE · HEIDELBERG

Mann



Gebührenpflichtige Dienstsache

10

Nachgebühr

Herrn
Direktor
Jakob Schreckenberger
Mannheim-Friedrichsfeld
Metzerstr. 15

Amt für Vermögenskontrolle
Heidelberg

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
HEIDELBERG

Fa.N.V.Ledeboer & van der
Held's Textilhandel,Rotterdam,
z.Hd.d.Bevollmächtigten, Herrn
Rechtsanwalt
Dr. O t t o

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1

Heidelberg, den -6. 4. 50
Häusserstr. 8
Tel. 4971/72
Va/Fu-

13. April 1950

Betr.: Entlassung aus der Vermögenskontrolle: Aktien der Fa. Kurpfälzer Textilwerke AG Mannheim im Nennwert von RM 54.000,-

Aufgrund des erledigten Rückerstattungsverfahrens

und der von Ihnen unterzeichneten Übernahme-Bescheinigung vom -6. 4. 50 werden Sie hiermit davon verständigt, daß das obige Vermögen, das beim hies. Amt unter der Ser.Nr. WG-3050-77 geführt wurde, mit Wirkung vom -6. 4. 50 aus der Vermögenskontrolle entlassen ist.

Die Tätigkeit des vom Amt eingesetzten Treuhänders,

Herrn Direktor Jakob Schreckenberger, Mannheim-Friedrichsfeld, Metzerstr. 15

ist mit dem gleichen Zeitpunkt erloschen.

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE · HEIDELBERG ·

Va/9

Mann

Mann

J.Schreckenberger.

Kurpfälzer Textilwerk A.G.

Mannheim-Friedrichsfeld

1.V.50

-1031-

Bank-Konten
Reichsbank - Giro - Konto, Heidelberg
Deutsche Bank, Filialen Mannheim und Saarbrücken
Postscheck-Konto Amt Karlsruhe 16613
Telegramm-Adresse
Kurtex Mannheimfriedrichsfeld
Telegrammschlüssel
Bentley, Private Code, Shepperson 1881, A. B. C. Code 5th u. 6th Edition R M Code
Fernsprecher 47135 &47374
Mannheim Nr. 47155, 47156, 47157
Heidelberg Nr. 2563
Reichsb.Nr.0/0667/0110

Herrn
RA.Dr.Heinz G C.Otto

Mannheim.
Friedrichsplatz 1

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Ihre Nachricht vom	Tag
Dr.O/M.-1031- -	Sr/A	3.4.50	5.April 1950

Betr: Aktien der Kurpfälzer Textilwerk A.G. im Nennwert von RM 54.000.-/Leferenz.

Sehr geehrter Herr Doktor,

ich empfing soeben Ihr obiges Schreiben und habe die mir übersandten Bescheinigungen an das Amt für Vermögenskontrolle, Heidelberg, weitergeleitet, nachdem ich sie mit meiner Unterschrift versehen und mich davon überzeugt habe, dass die Aktienrückgabe in der Sache Leferenz bereits erfolgt ist.

Zu den weiteren Ausführungen des obigen Schreibens gestatte ich mir, auf den Brief der Kurpfälzer Textilwerk A.G. von gestern zu verweisen, womit Jhnen die erbetenen Verträge unterschriftlich vollzogen zurückgesandt wurden.

Mit den besten Empfehlungen, auch von Herrn Direktor Hoffmann, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

Jak. Schreckenberger

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

AZ. Rest M 771

Mannheim, den 19.4.1950 24. April 1950

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto & Becker-Bender
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache Strauss & Ledeboer u. van der Held's Textilhandel gegen Hoffmann wegen Rückerstattung der restlichen Aktien über RM 102500.- bitte ich um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

gez. Dr. Fixson
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

AZ. Rest M 769

Mannheim, den 21.4.1950

24. April 1950

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto & Becker-Bender
M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache der Firma Ledeboer & van der Held's gegen Jakob Schreckenberger wegen Rückerstattung der restlichen Aktien über RM 10.000.- bitte ich um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

gez. Dr. Fixson
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle

Wv. 1.I.50 W

5.November 1949.

Dr.O./M.

S c h l i c h t e r
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m
Schloss .

Aktenz.: Rest M 685

Auf die dortige Anfrage vom 19.Oktober 1949 in der Rückerstattungssa-che Ledeboer gegen Augenstein teile ich Ihnen mit , dass die Angelegenheit Augenstein in dem Vergleich zwischen Strauss und Ledeboer einerseits und Herrn Direktor Hoffmann andererseits vom 9. Juli 1949 gleichzeitig miterledigt worden ist .

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Vorhaus rechts am Haupteingang
zum Schloss. — Tel. 41344

Mannheim, den 19. Oktober 1949

Bü/Me

25 OKT 1949

Z.Z! Rest M 685

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich & Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4

In der Rückerstattungssache Lederboer gegen Augenstein bitte ich, mich über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten.

Die Geschäftsstelle

N.V. LEDEBOER & VAN DER HELD'S
TEXTIELHANDEL
ROTTERDAM

TELEGRAM-ADRES : KATOENBOER
TELEFOON : ~~28837~~ = ~~28871~~ = 25170
POSTGIRO : 389402

CODES:
BENTLEY'S COMPLETE - BENTLEY'S SECOND
BUENTING 2 - A.B.C. 6 - MOSSE - PRIVÉ

W/M

ROTTERDAM-C., den 3. Sept. 1949.
POSTBUS 685

Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Neuenheimer landstrasse 4,
HEIDELBERG.(17a)

Betr. Aktien Kurpfaelzer Textilwerk A.G. Friedrichsfeld.

Im Nachgang zu unseren Schreiben vom 23.8. uebersenden wir Ihnen einliegend Kopien unserer zwischenzeitlichen Korrespondenz mit den Herren Hoffmann und Schreckenberger, zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll,

N.V.LEDEBOER & VAN DER HELD'S
TEXTIELHANDEL.

Verfügung: Hoffmann
Schreckenberger

d.3.Sept.1949.

Kurpfaelzer Textilwerk A.G.,

(17a) MANNHEIM-FRIEDRICHSFELD.

W/M

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 23. August, teilen wir Ihnen mit, dass wir damit einverstanden sind, dass wegen der Stückelung Ihrer Aktien Herr Direktor Georg Hoffmann, Heidelberg, total RM.175.000.-. gegen Zahlung von DM.15.300.-. liefern wird.

Ausserdem sind wir damit einverstanden, dass Herr Direktor Schreckenberger nur RM.12.000.- Aktien Ihrer Gesellschaft, an Stelle der vereinbarten RM.12.500.-. gegen Zahlung von DM.5000.-. liefern wird.

Wir sehen Ihrer Ausführungsanzeige baldigst entgegen, und zeichnen,

hochachtungsvoll,

N.V.LEDEBOER & VAN DER HELD'S
TEXTIELHANDEL.

Abschrift

GEORG HOFFMANN

HEIDELBERG, 28.8.49
Zaehringerstrasse 7,
Fernruf 3260

Firma
N.V.Ledeboer & van der Held's
Textielhandel,
ROTTERDAM/HOLLAND
z.Hd.von Herrn WOLF.

Betr. Aktien Rueckerstattung

Sehr geehrter Herr Wolf,

Wegen Rueckgabe der vereinbarten Aktienbetraege ist alles veranlasst, sodass die Durchfuehrung im Laufe dieser Woche erfolgen kann.
Nach der mit mir getroffenen Vereinbarung habe ich nom. RM.175.000.-. zurueckzugeben. Da die Aktien in Betraegen von RM.1500.-. gestueckelt sind, ist es unmoeglich RM.175.000.-. zusammenzubringen. Ich habe nun an die Suedwestbank

nom.RM.175.500.-.

zurueckgegeben, sodass ich fuer den Mehrbetrag von nom. RM.500.- noch eine Verguetung zu beanspruchen habe.

Ich nehme an,dass Sie damit einverstanden sind, dass mir hierfuer unter Bezugnahme auf Absatz 3 des geschlossenen Vergleichs eine Verguetung von DM.300.- gewaehrt wird, und bitte Sie, im Anschluss an die K.T.W. gegebene Instruktion dieser mitzuteilen, dass sich der rueckzuerstattende Aktienbetrag auf nom. RM.175.500.-. erhoeht, und die Verguetung DM.15.300.-. betraegt.

Indem ich Sie bei bester Gesundheit hoffe, begruesse ich Sie

hochachtungsvoll,

gez. GEORG HOFFMANN.

1

m. w. v. L. F.

d. 3.September,1949.

Herrn Jakob Schreckenberger,
Adr. Kurpfaelzer Textilwerk A.G.,
(17a) MANNHEIM - FRIEDRICHSFELD.

Sehr geehrter Herr Schreckenberger,

ich erhielt Ihren Brief vom 30. August, und danke Ihnen für Ihre verschiedenen Mitteilungen.

Mit gleicher Post schreiben wir der K.T.W., dass Sie, an Stelle der vereinbarten RM.12.500.-., zunächst nur Stücke in Höhe von RM.12.000.-. liefern werden.

Wie Sie richtig erwähnen, können wir uns über die fehlenden RM.500.-. demnächst persönlich unterhalten.

Ueber den Lintersmarkt schrieb ich Ihnen bereits gestern. Wir haben in den letzten Tagen insgesamt 2600 tons mit den verschiedenen deutschen Grossverbrauchern abgeschlossen.

Fabrikation FELD. Es war erfreulich, festzustellen, dass der Verkauf sich etwas gebessert hat, und zweifellos werden Sie noch bessere Resultate erzielen, wenn Sie weiterhin die Kundschaft so energisch bearbeiten. Die Käufer kommen ja nicht zu uns ins Büro, sondern müssen fortwährend intensiv bearbeitet werden.

Bitte, halten Sie mich auch weiterhin auf dem Laufenden, auch über die Gesundheit von Herrn Hoffmann, da ich begreiflicherweise hierüber nicht gerne direkt korrespondiere.

In der Erwartung, dass wir uns bald wieder persönlich über alles unterhalten können, verbleibe ich,

mit freundlichen Grüssen,

Ihr

L

REPLICATE ON FIELD.

Abschrift

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Mannheim, 8. Juli 1949

Aktenzeichen:

JM Stuttg.R 4535
JM Karlstr. 401-10235/49
ZAR. Bad Neuheim A 79672.
AG. Schlichter: Rest M 809

Gegenwärtig:

Dr. F i x s o n
als Schlichter,

Justizangestellte Lipp
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

1. der Frau Tillie Reis geb. Stadeseker, Hotel Brettonhall, 86th Street and Broadway, New York ,
2. der Firma N.V.Ledeboer & van der Held's Textilhandel, Rotterdam,

vertreten durch Rechtsanwälte Drs Heimerich und Otto, Heidelberg ,

gegen

Dr. Martin Schröder, Heidelberg,

wegen Rückerstattung von RM 456.000.- Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG.-in Mannheim-Friedrichsfeld

erscheinen vor dem Schlichter:

1. für die Antragsteller Anw.Ass.Dr.Rochlitz
2. der Antragsgegner Rechtsanwalt Dr.Martin Schröder.

Die Erschienenen sind dem Schlichter bekannt.

Sie erklärten:

Die Antragstellerin zu 1) veräußerte im Frühjahr 1937 Aktien der Kurpfälzer Textilwerk A.G. Mannheim-Friedrichsfeld im Nennwert von 274.000.- RM. an den Antragsgegner zum Kurs von 70 % des Nominalwerts, während die Antragstellerin zu 2) am 11.8.1938 - 230.000.- RM Aktien der vorgenannten Gesellschaft an den Antragsgegner zum Kurs von 90 % veräußert hat.

350.000.- RM Aktien der Antragstellerin zu 2) sind im Jahre 1938 entschädigungslos eingezogen worden; gleichzeitig wurde das Aktienkapital der Kurpfälzer Textilwerk A.G. um diesen Betrag von 900.000.- RM auf 550.000.- RM herabgesetzt.

Bei der Aufstockung des Aktienkapitals der Gesellschaft im Jahre 1941 um 50 % erhielt der Antragsgegner weitere Aktien dieses Unternehmens im Nennwert von 152.000.- RM. Sein Aktienbesitz betrug von diesem Zeitpunkt ab (304.000.- + 152.000.-)= 456.000.- RM.

Die Antragsteller haben ihren Anspruch auf Rückerstattung dieser Aktien nach dem Gesetz Nr. 59 der Mil.Reg. beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim angemeldet. Die Anmeldung ist dort unter

Abschrift

dem AZ. 79672 registriert u. von dort beim Schlicheter in Mannheim eingegangen.

Die Parteien schließen hierüber folgenden

T e i l - V e r g l e i c h :

1.) Dr.Schröder gibt die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151.000.- und die am 11.8.38 erwobbenen Aktien über RM 30.000.-, also insgesamt Aktien über RM 181.500.- i.W.einhunderteinundachtzigtausendfünfhundert) an die Firma Ledeboer & van der Held's Textilhandel heraus.

Der abgerundete Betrag von RM 151.500.- statt RM 152.000.- und damit der Gesamtbetrag von RM 181.500.-- statt RM 182.000.- ist deshalb vereinbart, weil infolge der Aufstockung eine Aktiem auf RM 1.500.- lautet.

Die Parteien sind darin einig, daß die Veräußerung der Aktien an den Antragsteller in dem Jahre -1938- und die Übernahme neuer Aktien bei der Aufstockung im Jahre 1941 hinsichtlich der nach diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

2.) Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß Ziffer 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 12.000.- (i.W. zwölftausend Deutsche Mark) an Dr. Schröder.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk A.G.

3.) Die nominal RM 181.500.- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held gegen Zahlung von DM 12.000.-- auszuliefern.

4.) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

5.) Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr.Schröder hinsichtlich aller in diesem Teilvergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie Reis erworbenen Kurpfälzer Textil-Aktien über RM 274.000.- und der restlichen RM 500.- wird gesondert geregelt werden.

6.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Heidelberg.

v.g.u.u.

gez. Dr.Rochlitz gez. Dr.Martin Schröder

Geschlossen:

Der Schlichter: Die Urkundsbeamtin:
gez.Dr.Fixson gez. Lipp

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
gez. Unterschrift

Stempel

Abschrift

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Mannheim, 9. Juli 1949

Aktenzeichen:

JM. Stuttg. R 4407
JM. Karlstr.401-10157/49
ZAA.Bad Nauheim A 79670e
AG.=Schlichter Rest M 769

In der Rückerstattungssache

der Fa.N.V.Ledeboer & van der Held's Textilhandel, Rotterdam

vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto,Heidelberg,

g e g e n

Direktor Jakob Schreckenberger, Mannheim-Friedrichsfeld,

wegen Rückerstattung von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk A.G.

Mannheim-Friedfichsfeld,
erscheinen vor dem Schlichter:

Gegenwärtig:

Dr. F i x s o n
als Schlichter,

Justizangestellte G r ä f
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

1.) Für die Antragstellerin
Anwaltsassessor Dr. Rochlitz

2.) Direktor Jakob Schreckenberger.

Der Erschienene zu 1 ist dem Schlichter bekannt, er stellte den Erschienenen zu 2 vor.

Die Erschienenen erklärten:

Der Antragsgegner erwarb am 11.8.1938 von der Antragstellerin Aktien der Kurpfälzer Textilwerk-AG. im Nennwert von 15.000.- RM. Bei der Aufstockung des Aktienkapitals der Kurpfälz. Textilwert-A.G. im Jahre 1941 um 50 % erhielt Herr Schrekkenberger weitere 7500.- RM Aktien dieses Unternehmens. Sein Aktienbesitz betrug von diesem Zeitpunkt ab 22.500.- RM.

Die Antragstellerin hat den Anspruch auf Rückerstattung dieser Aktien nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim angemeldet. Die Anmeldung ist dort unter dem AZ. A 79670 C registriert und von dort beim Schlichter in Mannheim eingegangen.

Die Parteien schließen hierüber folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

1.) Herr Direktor Schreckenberger gibt von den zur Zeit in seinem Besitz befindlichen Aktien sofort Aktien über RM 12.500.- zurück. Die Parteien sind darin einig, daß die Veräußerung der Aktien an den Antragsgegner im Jahre 1938 und die Übernahme neuer Aktien bei der Aufstockung im Jahre 1941 hinsichtlich der nach diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

2.) Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß Ziff. 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 5 000.-- (i.W. fünftausend Deutsche Mark) an Direktor Schreckenberger.

3.) Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

3.) "insichtlich der restlichen Aktien über RM 10.000.-, die sich nahh Rückerstattung der in Ziffer 1 genannten Aktien noch im Besitze des Herrn Direktor Schreckenberger befinden, behalten sich die Parteien eine spätere Regelung vor. Auf jeden Fall kann die Berechtigte binnen zwei Jahren auch die Rückerstattung dieser Aktien im schwebenden Rückerstattungsverfahren geltend machen. Wird von diesem Rechte seitens der Berechtigten Gebrauch gemacht, so hat Herr Direktor Schreckenberger Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung der dem Nominalbetrag der Aktien entsprechende Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft maßgebend ist. Die Höchstgrenze des Entgelts ist jedoch der Betrag von DM 6.000.-.

4.) Herr Direktor Schreckenberger darf innerhalb der in Ziff.2 genannten zweijährigen Frist über die vorläufig in seiner Hand bleibenden restlichen Aktien ohne Zustimmung der Berechtigten nicht verfügen. Sollten diese Aktien später endgültig in seiner Hand bleiben, so räumt Herr Direktor Schreckenberger für sich und seine Erben der Berechtigten ein Vorkaufsrecht an den Aktien ein.

5.) Die Aktien von nominal RM 12 500.- der Kurpfälzer Textilwerk AG. sind von dem Pflichtigen mit Dividenden-und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Mannheim für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held auszuliefern.

6.) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

7.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Mannheim.

v. g. u. u.

gez. Dr. Rochlitz gez. Jakob Schreckenberger

Geschlossen

Der Schlichter
Dr. F i x s o n

Die Urkundsbeamtin
gez. + G r ä f

Ausgefertigt

Mannheim, den 9. Juli 1949

Die Geschäftsstelle
gez. Unterschrift

Stempel

8. Juli 1949.

durch Dr. R. über-
geben am 12.

Dr.R./S.

An das
Amt für Vermögenskontrolle

M a n n h e i m
K 5 - Schule

Betr.: Kurpfälzer Textilwerk AG., Mannheim-Friedrichsfeld.

In der Anlage übersenden wir eine Ausfertigung des vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen in Mannheim abgeschlossenen Vergleichs über die Rückerstattung der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. durch Herrn Direktor Georg H o f f m a n n und Frau Trude A u g e n s t e i n. Wir bitten, Herrn Direktor Hoffmann und Frau Trude Augenstein eine Freigabebescheinigung über sämtliche Aktien, also sowohl über die Aktien, die in ihrem Besitze bleiben als auch über diejenigen Aktien, die sie an unsere Mandantin herauszugeben haben, zu übersenden, da in dem Vergleich die gesamte Rückerstattungsansprüche geregelt worden sind.

1 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

8. Juli 1949.

durch Dr. R. überg. am 9.7.

Dr.R./S.

An das
Amt für Vermögenskontrolle

M a n n h e i m
K 5- Schule

Betr.: Kurpfälzer Textilwerk AG., Mannheim-Friedrichsfeld.

In der Anlage übersenden wir eine Ausfertigung des vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen in Mannheim abgeschlossenen Vergleichs über die Rückerstattung der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. durch Herrn Direktor Jakob S c h r e c k e n b e r g e r . Wir bitten, Herrn Direktor Schreckenberger eine Freigabebescheinigung über sämtliche Aktien, also sowohl über die Aktien, die in einem Besitze bleiben als auch über diejenigen Aktien, die er an unsere Mandantin herauszugeben hat, zu übersenden, da in dem Vergleich ~~das~~ ie gesamten Rückerstattungs-~~verfahren~~ ansprüche geregelt worden ~~ist.~~ sind

1 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

8. Juli 1949.

durch Dr. R. übergeben am 11.7

Dr.R./S.

An das
Amt für Vermögenskontrolle

Ma n n h e i m
K 5 - Schule

Betr.: Kurpfälzer Textilwerk AG., Mannheim-Friedrichsfeld.

In der Anlage übersenden wir eine Ausfertigung des vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen in Mannheim abgeschlossenen Vergleichs über die Rückerstattung der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. durch Herrn Hans K i e f e r in New York. Wir bitten, Herrn Steuerberater Fritz R a p p e n e c k e r in Heidelberg, Brückenstr. 45, eine Freigabebescheinigung über die herauszugebenden Aktien zu übersenden, damit dieser die Werte an unsere Mandantin aushändigen kann.

1 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

8. Juli 1949.

durch Dr. R., Über-
gebracht am 9.7.

Dr.R./S.
-

An das
Amt für Vermögenskontrolle

M a n n h e i m
K 5- Schule

Betr.: Kurpfälzer Textilwerk AG., Mannheim-Friedrichsfeld.

In der Anlage übersenden wir eine Ausfertigung des vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen in Mannheim abgeschlossenen Vergleichs über die Rückerstattung der Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. durch Herrn Dr. Martin S c h r ö d e r . Nach dem Inhalt des Vergleichs hat Herr Dr. Schröder Aktien im Nennwerte von RM 151 500.-- an die Firma Ledeboer & van der Held herauszugeben. Wir bitten, der Südwestbank Mannheim eine Freigabebescheinigung über Aktien in dieser Höhe zu übersenden, damit die zurückgegebenen Werte unserer Mandantin ausgehändigt werden können. Ueber die restlichen im Besitze des Herrn Dr. Schröder befindlichen Aktien von RM 274 500.-- wird später entschieden werden. Eine Freigabebescheinigung kann insoweit noch nicht erfolgen.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

8. Juli 1949.

durch Dr. R übergeben am 9.7.

Dr.R./S.

An das
Amt für Vermögenskontrolle

M a n n h e i m
K 5 - Schule

Betr.: Abberufung des Treuhänders der Kurpfälzer Textilwerk AG.

Wir vertreten die Rückerstattungsberechtigten sämtlicher Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben haben wir die Ausfertigungen der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vergleichsvereinbarungen mit dem Großteil der rückerstattungspflichtigen Aktionäre übersandt. Es sind dies die Vereinbarungen mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schröder, Herrn Direktor Hoffmann, Frau Trude Augenstein, Herrn Direktor Schreckenberger, Herrn Hans Kiefer.

Mit den Erben des verstorbenen Herrn Philipp Leferenz wurde noch keine vollständige Einigung erzielt. Es steht hier insbesondere die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Heidelberg zu den von uns übermittelten Vorschlägen noch aus. Der von den Erben des Herrn Leferenz zurückzuerstattende Betrag von Aktien über RM 54 000.-- stellt bei einem Aktienkapital von RM 825 000.-- einen unbedeutenden Posten dar.

Mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schröder wurde im Einverständnis beider Parteien über die nach dem Vergleich noch in seinem Besitz verbleibenden Aktien über RM 274 500.-- noch keine Abmachung getroffen. Auf Antrag der Parteien hat der Schlichter das Verfahren insoweit bis 1.4.50 ausgesetzt.

Nach der bis jetzt getroffenen Regelung werden unsere Mandanten die Mehrheit der Aktien des Unternehmens zurückerhalten. Wegen der übrigen Aktien wurde mit Ausnahme der oben erwähnten Werte des Herrn Dr. Schröder und der Leferenz-Erben eine Einigung erzielt. Wir halten es daher nicht mehr für erforderlich, daß die Kurpfälzer Textilwerk AG. noch weiterhin unter Vermögenskontrolle gehalten wird. Wir bitten daher,

die Treuhandschaft über die Kurpfälzer Textilwerk AG. aufzuheben.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

29. Juni 1949.

Dr.R./S.

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 779

In der Rückerstattungssache Ledeboer & van der Held gegen Kiefer-Erben haben wir mit dem Testamentsvollstrecker und Bevollmächtigten des Rückerstattungspflichtigen, Herrn Steuerberater Fritz Rappenecker, Heidelberg, Brückenstr. 45, die in der Anlage zweifach beigefügte Vergleichsvereinbarung getroffen. Wir bitten, dieselbe an einem möglichst nahen Termin protokollieren zu wollen.

Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

29. Juni 1949.

ab 31.6.

Dr.R./S.

Herrn
Steuerberater
Fritz Rappenecker

Heidelberg
Brückenstr. 45

Sehr geehrter Herr Rappenecker!

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf einer Vereinbarung, wie wir sie mit den übrigen Rückerstattungspflichtigen vor dem Schlichter in Mannheim protokollieren lassen wollen. Wir haben eine Abschrift dieses Entwurfs bereits dem Schlichter mit der Bitte übersandt, einen möglichst nahen Termin zur Protokollierung des Vergleichs ansetzen zu wollen. Sollten Sie bezüglich der zutreffenden Vereinbarung in irgend einer Weise im unklaren sein, so stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Lh.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Firma N.V.Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

Herrn Hans K i e f e r , Kearny (USA) N.Y. 140 Windsor-street, als Erbe des in Heidelberg im Jahre 1945 verstorbenen Landrats a.D. Dr. Hermann Kiefer,

vertreten durch den Testamentsvollstrecker, Herrn Steuerberater Fritz Rappenecker, Heidelberg, Brückenstr. 45.

Einleitung:

Der im Jahre 1945 verstorbene Landrat a.D. Dr. Hermann Kiefer hat durch Vertrag vom 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 10 000.-- zum Kurse von 90% des Nominalwertes gekauft und dementsprechend RM 9 000.-- bezahlt. Durch die Kapitalaufstockung vom 11.8.38 über 50% erhöhte sich der Aktienbesitz des Herrn Dr. Hermann Kiefer auf RM 15 000.--.

Die Berechtigte hat Ansprüche im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht.

Die Parteien schließen folgenden

V e r g l e i c h :

§ 1

Der Pflichtige gibt die in seinem Besitz befindlichen Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 15 000.-- an die Berechtigte zurück.

Die Parteien sind sich dabei einig, daß die am 11.8.38 erfolgte Uebertragung der Aktien und die am selben Tag erfolgte Einziehung nichtig sind.

§ 2

Die Berechtigte zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 900.-- (i.W.: Neunhundert Deutsche Mark) an den Pflichtigen.

§ 3

Die nominal RM 15 000.-- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held gegen Zahlung von DM 900.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigte erklärt sich gegenüber dem Pflichtigen hin-

sichtlich aller Ansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

§ 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die vergleichsschließenden Parteien ist Heidelberg.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Firma N.V.Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

Herrn Hans K i e f e r , Kearny (USA) N.Y. 140 Windsor-street, als Erbe des in Heidelberg im Jahre 1945 verstorbenen Landrats a.D. Dr. Hermann Kiefer,

vertreten durch den Testamentsvollstrecker, Herrn Steuerberater Fritz Rappenecker, Heidelberg, Brückenstr. 45.

Einleitung:

Der im Jahre 1945 verstorbene Landrat a.D. Dr. Hermann Kiefer hat durch Vertrag vom 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 10 000.-- zum Kurse von 90% des Nominalwertes gekauft und dementsprechend RM 9 000.-- bezahlt. Durch die Kapitalaufstockung vom 11.8.38 über 50% erhöhte sich der Aktienbesitz des Herrn Dr. Hermann Kiefer auf RM 15 000.--.

Die Berechtigte hat Ansprüche im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht.

Die Parteien schließen folgenden

V e r g l e i c h :

§ 1

Der Pflichtige gibt die in seinem Besitz befindlichen Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 15 000.-- an die Berechtigte zurück.

Die Parteien sind sich dabei einig, daß die am 11.8.38 erfolgte Uebertragung der Aktien und die am selben Tag erfolgte Einziehung nichtig sind.

§ 2

Die Berechtigte zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von RM 900.-- (i.W.: Neunhundert Deutsche Mark) an den Pflichtigen.

§ 3

Die nominal RM 15 000.-- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Lodeboer & van der Held gegen Zahlung von RM 900.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigte erklärt sich gegenüber dem Pflichtigen hin-

sichtlich aller Ansprüche, die sich auf Grund des Rücker-
stattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder
aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

§ 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die vergleichs-
schließenden Parteien ist Heidelberg.

29. Juni 1949.

Dr.R./S.

ab 2.7.

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 800

In der Rückerstattungssache Tillie Reis und Ledeboer & van der Held gegen Dr. Martin Schröder haben sich die Parteien zunächst auf den Abschluß eines Teilvergleichs geeinigt. Wir fügen zwei Abschriften desselben bei und bitten, einen möglichst nahen Termin zur Protokollierung des Vergleichs ansetzen zu wollen.

Lh.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anl.

29. Juni 1949.

Ab.30.7.

Dr.R./S.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Martin S c h r ö d e r

H e i d e l b e r g
Bergstr. 85

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir nehmen Bezug auf das von unserem Mitarbeiter, Herrn Dr. Rochlitz, mit Ihnen geführte Telefongespräch vom 28.6.49. Sie haben sich darin bereit erklär t, den mit uns abgeschlossenen Vergleich vom 7.5.49 protokollieren zu lassen. Wir haben den Vergleich zur Protokollierung vorbereitet und ihm den Text des bereits abgeschlossenen Teilvergleichs zugrunde gelegt. Lediglich in § 1 haben wir in einem dritten Absatz zum Ausdruck gegracht, daß beide Parteien darüber einig sind, daß die Aktienübertragung und die Einziehung der Aktien, soweit die Papiere auf Grund dieses Teilvergleichs zurückgegeben werden, nichtig sind.

Da das Verfahren inzwischen bei dem Schlichter anhängig geworden ist, kann § 6 entfallen.

Nach Protokollierung des beiliegenden Vergleichsentwurfs werden wir den von Ihnen und uns unterschriebenen Vergleich vom 7.5.49 vernichten.

Mit kollegialer Hochachtung!

Hh

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

2. der Frau Tillie Reis geb. Stadecker, Hotel Brettonhall, 86th street and Broadway, New York N.Y.,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

Dr. Martin S c h r ö d e r , Heidelberg, Bergstr. 85,

Pflichtiger.

Einleitung:

Herr Dr. Schröder ist im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über insgesamt RM 456 000.--. Hiervon erwarb er RM 274 000.-- im Frühjahr 1937 von Frau Tillie Reis, weitere RM 30 000.-- am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held.

Durch Vertrag vom 11.8.38 wurden Aktien über RM 350 000.- die im Eigentum der Firma Ledeboer & van der Held waren, im Wege der Kapitalherabsetzung entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung im Jahre 1941 den Aktionären wieder zugute. Hiervon erhielt Dr. Schröder Aktien über weitere RM 152 000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Dr. Schröder gibt die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151 500.-- und die am 11.8.38 erworbenen Aktien über RM 30 000.--, also insgesamt Aktien über RM 181 500.-- (i.W.: einhunderteinundachtzigtausendfünfhundert) an die Firma Ledeboer & van der Held's Textielhandel heraus.

Der abgerundete Betrag von RM 151 500.-- statt RM 152 000.-- und damit der Gesamtbetrag von RM 181 500.-- statt RM 182 000.-- ist deshalb vereinbart, weil infolge der Aufstockung eine Aktie auf RM 1 500.-- lautet.

Die Parteien sind sich dabei einig, daß die seinerzeit erfolgte Uebertragung der Aktien und die Einziehung derselben hinsichtlich der in diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Ka ufpreises den Betrag von DM 12 000.-- (in Worten: Zwölftausend Deutsche Mark)an Dr. Schröder.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Die nominal RM 181 500.-- Kurpfälzer Textilwerke Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held gegen Zahlung von DM 12 000.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schröder hinsichtlich aller in diesem Teilvergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie Reis erworbenen Kurpfälzer Textilwerk-Aktien über RM 274 000.-- und der restlichen RM 500.-- wird gesondert geregelt werden.

§ 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Heidelberg.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

2. der Frau Tillie Reis geb. Stadecker, Hotel Brettonhall, 86th street and Broadway, New York N.Y.,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

Dr. Martin S c h r ö d e r , Heidelberg, Bergstr. 85,

Pflichtiger.

Einleitung:

Herr Dr. Schröder ist im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über insgesamt RM 456 000.--. Hiervon erwarb er RM 274 000.-- im Frühjahr 1937 von Frau Tillie Reis, weitere RM 30 000.-- am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held.

Durch Vertrag vom 11.8.38 wurden Aktien über RM 350 000.- die im Eigentum der Firma Ledeboer & van der Held waren, im Wege der Kapitalherabsetzung entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung im Jahre 1941 den Aktionären wieder zugute. Hiervon erhielt Dr. Schröder Aktien über weitere RM 152 000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Dr. Schröder gibt die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151 500.-- und die am 11.8.38 erworbenen Aktien über RM 30 000.--, also insgesamt Aktien über RM 181 500.-- (i.W.: einhunderteinundachtzigtausendfünfhundert) an die Firma Ledeboer & van der Held's Textilhandel heraus.

Der abgerundete Betrag von RM 151 500.-- statt RM 152 000.-- und damit der Gesamtbetrag von RM 181 500.-- statt RM 182 000.-- ist deshalb vereinbart, weil infolge der Aufstockung eine Aktie auf RM 1 500.-- lautet.

Die Parteien sind sich dabei einig, daß die seinerzeit erfolgte Uebertragung der Aktien und die Einziehung derselben hinsichtlich der in diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von RM 12 000.-- (in Worten: Zwölftausend Deutsche Mark) an Dr. Schröder.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Die nominal RM 181 500.-- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held gegen Zahlung von DM 12 000.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schröder hinsichtlich aller in diesem Teilvergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie Reis erworbenen Kurpfälzer Textilwerk-Aktien über RM 274 000.-- und der restlichen RM 500.-- wird gesondert geregelt werden.

§ 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Heidelberg.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

2. der Frau Tillie Reis geb. Stadecker, Hotel Brettonhall, 86 th street and Broadway, New York N.Y.,

als Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4,

und

Dr. Martin Schroeder, Heidelberg, Bergstr. 85,

als Pflichtiger.

Einleitung:

Dr. Schroeder ist im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über insgesamt RM 456 000.--. Hiervon erwarb er RM 274 000.-- im Frühjahr 1937 von Frau Tillie Reis, weitere RM 30 000.-- am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held.

Durch Vertrag vom 11.8.38 wurden Aktien über RM 350 000.-, die im Eigentum der Firma Ledeboer & van der Held waren, im Wege der Kapitalherabsetzung entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung im Jahre 1941 den Aktionären wieder zugute. Hiervon erhielt Dr. Schroeder Aktien über weitere RM 152 000.--.

Die Berechtigten haben Anspruche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Dr. Schroeder gibt die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151 500.-- und die am 11.8.38 erworbenen Aktien über RM 30 000.--, also insgesamt Aktien über RM 181 500.-- (in Worten: einhunderteinundachtzigtausendfünfhundert) an die Firma Ledeboer & van der Held's Textielhandel heraus.

Der abgerundete Betrag von RM 151 500.-- statt RM 152 000.-- und damit der Gesamtbetrag von RM 181 500.-- statt RM 182 000.-- ist deshalb vereinbart, weil infolge der Aufstockung eine Aktie auf RM 1 500.-- lautet.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 12 000.-- (in Worten: zwölftausend) an Dr. Schroeder.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Die nominal RM 181 500.-- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held gegen Zahlung von DM 12 000.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schroeder hinsichtlich aller in diesem Teilvergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie Reis erworbenen Kurpfälzer Textilwerk-Aktien über RM 274 000.-- und der restlichen RM 500.-- wird gesondert geregelt werden.

§ 6

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt auf Grund des Gesetzes 52 der amerikanischen Militärregierung oder der allgemei-

nen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihre Rückerstattungsansprüche angemeldet worden sind.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Heidelberg.

Heidelberg, den 7. Mai 1949.

Für die Berechtigten:

Dr. Heimerich
(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Der Pflichtige:

Schroeder
(Dr. Schroeder)

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. der Firma H.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

2. der Frau Tillie Reis geb. Stadecker, Hotel Brettenhall, 86 th street and Broadway, New York N.Y.,

als Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4,

und

Dr. Martin Schroeder, Heidelberg, Bergstr. 85,

als Pflichtiger.

Einleitung:

Dr. Schroeder ist im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über insgesamt RM 456 000.--. Hiervon erwarb er RM 274 000.-- im Frühjahr 1937 von Frau Tillie Reis, weitere RM 30 000.-- am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held.

Durch Vertrag vom 11.8.38 wurden Aktien über RM 300 000.--, die im Eigentum der Firma Ledeboer & van der Held waren, im Wege der Kapitalherabsetzung entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung im Jahre 1941 den Aktionären wieder zugute. Hiervon erhielt Dr. Schroeder Aktien über weitere RM 152 000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Dr. Schroeder gibt die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151 500.-- und die am 11.8.38 erworbenen Aktien über RM 30 000.--, also insgesamt Aktien über RM 181 500.-- (in Worten: einhunderteinundachtzigtausendfünfhundert) an die Firma Jedeloer & van der Held's Textilhandel heraus.

Der abgerundete Betrag von RM 151 500.-- statt RM 152 000.-- und damit der Gesamtbetrag von RM 181 500.-- statt RM 182 000.-- ist deshalb vereinbart, weil infolge der Aufstockung eine Aktie auf RM 1 500.-- lautet.

§ 2

Die Firma Jedeloer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von RM 12 000.-- (in Worten: zwölftausend) an Dr. Schroeder.

Die Benennung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Die nominal RM 181 500.-- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledebour & von der Held gegen Zahlung von DM 13 000.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schroeder hinsichtlich aller in diesem Teilvergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie Reis erworbenen Kurpfälzer Textilwerk-Aktien über RM 274 000.-- und der restlichen RM 500.-- wird gesondert geregelt werden.

§ 6

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt Aur Grund des Gesetzes 52 der amerikanischen Militärregierung oder der allgemei-

nen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihre Niederstattungsansprüche angemeldet worden sind.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichschließenden Parteien ist Heidelberg.

Heidelberg, den 7. Mai 1949.

Für die Berechtigten:

Dr. Heinrich
Rechtsanwalt.

Der Pflichtige:

Schröder
(Fr. Schroeder)

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

2. der Frau Tillie Reis geb. Stadecker, Hotel Brettonhall, 86 th street and Broadway, New York N.Y.,

als Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4,

und

Dr. Martin Schroeder, Heidelberg, Bergstr. 85,

als Pflichtiger.

Einleitung:

Dr. Schroeder ist im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über insgesamt RM 456 000.--. Hiervon erwarb er RM 274 000.-- im Frühjahr 1937 von Frau Tillie Reis, weitere RM 30 000.-- am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held.

Durch Vertrag vom 11.8.38 wurden Aktien über RM 350 000.-, die im Eigentum der Firma Ledeboer & van der Held waren, im Wege der Kapitalherabsetzung entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung im Jahre 1941 den Aktionären wieder zugute. Hiervon erhielt Dr. Schroeder Aktien über weitere RM 152 000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Dr. Schroeder gibt die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151 500.-- und die am 11.8.38 erworbenen Aktien über RM 30 000.--, also insgesamt Aktien über RM 181 500.-- (in Worten: einhunderteinundachtzigtausendfünfhundert) an die Firma Ledeboer & van der Held's Textielhandel heraus.

Der abgerundete Betrag von RM 151 500.-- statt RM 152 000.-- und damit der Gesamtbetrag von RM 181 500.-- statt RM 182 000.-- ist deshalb vereinbart, weil infolge der Aufstockung eine Aktie auf RM 1 500.-- lautet.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 12 000.-- (in Worten: zwölftausend) an Dr. Schroeder.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Die nominal RM 181 500.-- Kurpfälzer Textilwerk-Aktien sind mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Heidelberg für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held gegen Zahlung von DM 12 000.-- auszuliefern.

§ 4

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 5

Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schroeder hinsichtlich aller in diesem Teilvergleich geregelten Rückerstattungsansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie Reis erworbenen Kurpfälzer Textilwerk-Aktien über RM 274 000.-- und der restlichen RM 500.-- wird gesondert geregelt werden.

§ 6

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt auf Grund des Gesetzes 52 der amerikanischen Militärregierung oder der allgemei-

nen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihre Rückerstattungsansprüche angemeldet worden sind.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Heidelberg.

Heidelberg, den 7. Mai 1949.

Für die Berechtigten:

.....
(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Der Pflichtige:

.....
(Dr. Schroeder)

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

2. der Frau Tillie Reis geb. Stadecker, Hotel Brettonhall, 86 th street and Broadway, New York N.Y.,

als Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

und

Dr. Martin Schroeder, Heidelberg, Bergstr. 85,

Einleitung:

Dr. Schroeder ist im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk A.G. über insgesamt RM 456.000.--. Hiervon erwarb er RM 274.000.-- im Frühjahr 1937 von Frau Tillie Reis, weitere RM 30.000.-- am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held.

Durch Verfügung vom 11.8.38 wurden Aktien über RM 350.000.-- der Firma Ledeboer & van der Held von der Kurpfälzer Textilwerk A.G. entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung im Jahre 1941 den Aktionären wieder zugute. Hiervon erhielt Dr. Schroeder Aktien über weitere RM 152.000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen ~~zunächst~~ folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Dr. Schroeder gibt ~~sofort~~ die aus der Aufstockung erworbenen Aktien über RM 151.~~000~~.-- und die am 11.8.38 erwor-

benen Aktien über RM 30.000.--, also insgesamt Aktien über RM 182.000.-- (in Worten: einhundertzweiundachtzigtausend) an die Firma Ledeboer & van der Held's Textilhandel heraus.

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 12.000.-- (in Worten: zwölftausend) an Dr. Schroeder.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für das weitere Verfahren.

§ 3

Die Aktien sind an Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich als Treuhänder der Berechtigten herauszugeben.

§ 4

Die Kostenregelung hinsichtlich des Teilvergleichs bleibt der späteren Vereinbarung vorbehalten.

§ 5

Die Berechtigten erklären sich gegenüber Dr. Schroeder hinsichtlich der im Teilvergleich geregelten Ansprüche, die sich auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen oder aus sonstigen Bestimmungen ergeben, abgefunden.

Die Rückerstattung der von Frau Tillie erworbenen Aktien über RM 274.000.-- wird gesondert entschieden werden.

§ 6

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr.10, erteilt auf Grund des Gesetzes 52 der amerkanischen Militärregierung oder der allgemeinen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihre Rückerstattungsansprüche angemeldet worden sind.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden Vergleichschließenden Parteien ist ~~Mannheim~~ Heidelberg.

29. Juni 1949.

Dr.R./S.

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 769

In der Rückerstattungssache der Firma Iedeboer & van der Held gegen Direktor Schreckenberger, Mannheim, haben sich die Parteien zunächst auf den Abschluß eines Teilvergleichs geeinigt. Wir fügen zwei Abschriften desselben bei und bitten, einen möglichst nahen Termin zur Protokollierung des Vergleichs ansetzen zu wollen.

Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

29. Juni 1949.

ab 31.6.

Dr.R./S.

Herrn
Direktor Jakob Schreckenberger
i.Fa. Kurpfälzer Textilwerk AG.

Persönlich!

M a n n h e i m - Friedrichsfeld

Sehr geehrter Herr Direktor Schreckenberger!

Herr Strauß hat uns von seiner Besprechung mit Ihnen verständigt. Wir haben daraufhin, seiner Bitte entsprechend, den beiliegenden Vergleichsentwurf angefertigt und dem Schlichter in Mannheim mit der Bitte um Protokollierung übersandt.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Hh.

1 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

Herrn Direktor Jakob S c h r e c k e n b e r g e r , Mannheim-Friedrichsfeld,

Pflichtiger.

<u>Einleitung:</u>

Herr Direktor Schreckenberger erwarb am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 15 000.--. Durch die Aufstockung vom 11.8.38 erhöhte sich der Wert der Aktien auf RM 22 500.--.

Die Berechtigte hat Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Herr Direktor Schreckenberger gibt von den zur Zeit in seinem Besitz befindlichen Aktien sofort Aktien über

RM 12 500.-- zurück. Die Parteien sind sich dabei darüber einig, daß die am 11.8.38 erfolgte Uebertragung der Aktien und die am selben Tag erfolgte Einziehung hinsichtlich der in diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 5 000.-- (i.W.: fünftausend Deutsche Mark) an Direktor Schreckenberger.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Hinsichtlich der restlichen Aktien über RM 10 000.--, die sich nach Rückerstattung der in § 1 genannten Aktien noch im Besitze des Herrn Direktor Schreckenberger befinden, behalten sich die Parteien eine spätere Regelung vor. Auf jeden Fall kann die Berechtigte binnen zwei Jahren auch die Rückerstattung dieser Aktien im schwebenden Rückerstattungsverfahren geltend machen. Wird von diesem Rechte seitens der Berechtigten Gebrauch gemacht, so hat Herr Direktor Schreckenberger Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung der dem Nominalbetrag der Aktien entsprechende Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft maßgebend ist. Die Höchstgrenze des Entgelts ist jedoch der Betrag von DM 6 000.--.

§ 4

Herr Direktor Schreckenberger darf innerhalb der in § 2 genannten zweijährigen Frist über die vorläufig in seiner Hand bleibenden restlichen Aktien ohne Zustimmung der Berechtigten nicht verfügen. Sollten diese Aktien später endgültig in seiner Hand bleiben, so räumt Herr Direktor Schreckenberger für sich und seine Erben der Berechtigten ein Vorkaufsrecht an den Aktien ein.

§ 5

Die Aktien von nominal RM 12 500.-- der Kurpfälzer Textilwerk AG. sind von dem Pflichtigen mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Mannheim für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held auszuliefern.

§ 6

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Mannheim.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

Herrn Direktor Jakob S c h r e c k e n b e r g e r, Mannheim-Friedrichsfeld,

Pflichtiger.

Einleitung:

Herr Direktor Schreckenberger erwarb am 11.8.38 von der Firma Ledeboer & van der Held Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 15 000.--. Durch die Aufstockung vom 11.8.38 erhöhte sich der Wert der Aktien auf RM 22 500.--.

Die Berechtigte hat Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Herr Direktor Schreckenberger gibt von den zur Zeit in seinem Besitz befindlichen Aktien sofort Aktien über

RM 2 500.-- zurück. Die Parteien sind sich dabei darüber einig, daß die am 11.8.38 erfolgte Uebertragung der Aktien und die am selben Tag erfolgte Einziehung hinsichtlich der in diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 5 000.-- (i.W.: fünftausend Deutsche Mark) an Direktor Schreckenberger.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rückerstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Hinsichtlich der restlichen Aktien über RM 10 000.--, die sich nach Rückerstattung der in § 1 genannten Aktien noch im Besitze des Herrn Direktor Schreckenberger befinden, behalten sich die Parteien eine spätere Regelung vor. Auf jeden Fall kann die Berechtigte binnen zwei Jahren auch die Rückerstattung dieser Aktien im schwebenden Rückerstattungsverfahren geltend machen. Wird von diesem Rechte seitens der Berechtigten Gebrauch gemacht, so hat Herr Direktor Schreckenberger Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung der dem Nominalbetrag der Aktien entsprechende Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft maßgebend ist. Die Höchstgrenze des Entgelts ist jedoch der Betrag von DM 6 000.--.

§ 4

Herr Direktor Schreckenberger darf innerhalb der in § 2 genannten zweijährigen Frist über die vorläufig in seiner Hand bleibenden restlichen Aktien ohne Zustimmung der Berechtigten nicht verfügen. Sollten diese Aktien später endgültig in seiner Hand bleiben, so räumt Herr Direktor Schreckenberger für sich und seine Erben der Berechtigten ein Vorkaufsrecht an den Aktien ein.

§ 5

Die Aktien von nominal RM 12 500.-- der Kurpfälzer Textilwerk AG. sind von dem Pflichtigen mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Mannheim für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held auszuliefern.

§ 6

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Mannheim.

29. Juni 1949.

ad 2.7.

Dr.R./S.

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 771

In der Rückerstattungssache

Strauß ./. Hoffmann

haben sich die Parteien zunächst auf den Abschluß eines Teilvergleichs geeinigt. Wir fügen zwei Abschriften desselben bei und bitten, einen möglichst nahen Termin zur Protokollierung des Vergleichs ansetzen zu wollen.

Vh

Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

29. Juni 1949.

ad 30.6.

Dr.R./S.

Herrn
Direktor Georg H o f f m a n n

H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 7

Sehr geehrter Herr Direktor Hoffmann!

In der Anlage übersenden wir den Entwurf der Vergleichsvereinbarung und Abschrift unseres Schreibens an den Schlichter, in dem wir gebeten haben, einen möglichst nahen Termin zur Protokollierung des Vergleichs festzusetzen. Wir haben in dem vorliegenden Entwurf das Ergebnis Ihrer Besprechung mit Herrn Strauß in § 2 berücksichtigt. Das Ihnen zugesagte Schreiben, daß nur unter besonderen Voraussetzungen von dem in § 3 genannten Rechte, auch die Rückerstattung der restlichen Aktien zu verlangen, Gebrauch gemacht wird, werden wir zu gegebener Zeit übersenden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Hh.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. Herrn Karl S t r a u ß , Corrientes 456, Buenos Aires,

2. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam C, Parklaan 44,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heimz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

1. Herrn Direktor Georg H o f f m a n n , Heidelberg, Zähringerstr. 7,

2. Frau Frude A u g e n s t e i n geb. Hoffmann, Heidelberg, Zähringerstr. 7,

Pflichtige.

Einleitung:

Herr Direktor Hoffmann erwarb im Frühjahr 1937 von Herrn Karl Strauß Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 50 000.--, am 2.9.37 von der Firma Ledeboer & van der Held Aktien der gleichen Firma über RM 70 000.-- und am 11.8.38 wiederum von der Firma Ledeboer & van der Held weitere Aktien über RM 35 000.--.

Hiervon gab er Aktien über RM 20 000.-- an seine Tochter, Frau Trude Augenstein, weiter. Am 11.8.38 wurden Aktien über RM 350.000.-- der Firma Ledeboer & van der Held von

der Kurpfälzer Textilwerk AG. entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung um 50% im Jahre 1941 den Aktionären anteilig wieder zugute. Herr Direktor Hoffmann ist augenblicklich im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 202 500.--, Frau Trude Augenstein über RM 30 000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Herr Direktor Hoffmann gibt von den zur Zeit in seinem Besitz befindlichen Aktien sofort Aktien über RM 100 000.--, Frau Trude Augenstein ihre sämtlichen Aktien über RM 30 000.-- zurück.

Die Parteien sind sich dabei einig, daß die seinerzeit erfolgte Uebertragung und Einziehung der Aktien hinsichtlich der in diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 15 000.-- (i.W.: fünfzehntausend Deutsche Mark) an Direktor Hoffmann.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rück-

erstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textilwerk AG.

§ 3

Hinsichtlich der restlichen Aktien über RM 102 500.--, die nach Rückgabe der in § 1 genannten Aktien noch im Besitze des Herrn Direktor Hoffmann sind, behalten sich die Parteien eine spätere Regelung vor. Auf jeden Fall können die Berechtigten binnen zwei Jahren auch die Rückerstattung dieser Aktien im schwebenden Rückerstattungsverfahren geltend machen. Wird von diesem Rechte seitens der Berechtigten Gebrauch gemacht, dann hat Herr Direktor Hoffmann Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung der dem Nominalbetrag dieser Aktien entsprechende Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft maßgebend ist. Die höchstgrenze des Entgelts ist jedoch der Betrag von DM 61 500.--.

§ 4

Herr Direktor Hoffmann darf innerhalb der in § 2 genannten zweijährigen Frist über die vorläufig in seiner Hand bleibenden restlichen Aktien ohne Zustimmung der Berechtigten nicht verfügen. Sollten diese Aktien später endgültig in seiner Hand bleiben, so räumt Herr Direktor Hoffmann für sich und seine Erben den Berechtigten ein Vorkaufsrecht an den Aktien ein.

§ 5

Die Aktien von nominal RM 130 000.-- der Kurpfälzer Textilwerk AG. sind von den Pflichtigen mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Mannheim für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held auszuliefern.

§ 6

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Mannheim.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

1. Herrn Karl S t r a u ß , Corrientes 456, Buenos Aires,

2. der Firma N.V. Ledeboer & van der Held's Textielhandel, Rotterdam-C, Parklaan 44,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heimz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

1. Herrn Direktor Georg H o f f m a n n , Heidelberg, Zähringerstr. 7,

2. Frau Frude A u g e n s t e i n geb. Hoffmann, Heidelberg, Zähringerstr. 7,

Pflichtige.

<u>Einleitung:</u>

Herr Direktor Hoffmann erwarb im Frühjahr 1937 von Herrn Karl Strauß Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 50 000.--, am 2.9.37 von der Firma Ledeboer & van der Held Aktien der gleichen Firma über RM 70 000.-- und am 11.8.38 wiederum von der Firma Ledeboer & van der Held weitere Aktien über RM 35 000.--.

Hiervon gab er Aktien über RM 20 000.-- an seine Tochter, Frau Trude Augenstein, weiter. Am 11.8.38 wurden Aktien über RM 350.000.-- der Firma Ledeboer & van der Held von

der Kurpfälzer Textilwerk AG. entschädigungslos eingezogen. Diese kamen bei der Aufstockung um 50% im Jahre 1941 den Aktionären anteilig wieder zugute. Herr Direktor Hoffmann ist augenblicklich im Besitze von Aktien der Kurpfälzer Textilwerk AG. über RM 202 500.--, Frau Trude Augenstein über RM 30 000.--.

Die Berechtigten haben Ansprüche im Rückerstattungsverfahren gestellt.

Die Parteien schließen folgenden

T e i l v e r g l e i c h :

§ 1

Herr Direktor Hoffmann gibt von den zur Zeit in seinem Besitz befindlichen Aktien sofort Aktien über RM 100 000.--, Frau Trude Augenstein ihre sämtlichen Aktien über RM 30 000.-- zurück.

Die Parteien sind sich dabei einig, daß die seinerzeit erfolgte Uebertragung und Einziehung der Aktien hinsichtlich der in diesem Teilvergleich zurückzuerstattenden Aktien nichtig sind.

§ 2

Die Firma Ledeboer & van der Held zahlt für die gemäß § 1 zurückzuerstattenden Aktien anstelle des seinerzeit empfangenen Kaufpreises den Betrag von DM 15 000.-- (i.W.: fünfzehntausend Deutsche Mark) an Direktor Hoffmann.

Die Bemessung dieser Zahlung ist in keiner Weise präjudiziell für alle sonst noch zu erledigenden Verfahren bezüglich der Rück-

erstattung von weiteren Aktien der Firma Kurpfälzer Textil-werk AG.

§ 3

Hinsichtlich der restlichen Aktien über RM 102 500.--, die nach Rückgabe der in § 1 genannten Aktien noch im Besitze des Herrn Direktor Hoffmann sind, behalten sich die Parteien eine spätere Regelung vor. Auf jeden Fall können die Berechtigten binnen zwei Jahren auch die Rückerstattung dieser Aktien im schwebenden Rückerstattungsverfahren geltend machen. Wird von diesem Rechte seitens der Berechtigten Gebrauch gemacht, dann hat Herr Direktor Hoffmann Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung der dem Nominalbetrag dieser Aktien entsprechende Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft maßgebend ist. Die Höchstgrenze des Entgelts ist jedoch der Betrag von DM 61 500.--.

§ 4

Herr Direktor Hoffmann darf innerhalb der in § 2 genannten zweijährigen Frist über die vorläufig in seiner Hand bleibenden restlichen Aktien ohne Zustimmung der Berechtigten nicht verfügen. Sollten diese Aktien später endgültig in seiner Hand bleiben, so räumt Herr Direktor Hoffmann für sich und seine Erben den Berechtigten ein Vorkaufsrecht an den Aktien ein.

§ 5

Die Aktien von nominal RM 130 000.-- der Kurpfälzer Textilwerk AG. sind von den Pflichtigen mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen für das Geschäftsjahr 1945 und die folgenden Jahre an die Südwestbank Mannheim für Rechnung der Firma Ledeboer & van der Held auszuliefern.

§ 6

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden vergleichsschließenden Parteien ist Mannheim.